 Evangelische Akademie Baden  
Evangelische Akademie Bad Boll  
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg



# Aufnehmen oder Abschotten?

Möglichkeiten einer humanen  
Flüchtlingspolitik in Deutschland



# Inhalt



HAUS DER KIRCHE -  
EVANGELISCHE  
AKADEMIE BADEN



Einführung	3
Prof. Dr. Ulrich Duchrow «Ein Fremdling soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer»	4
Prof. Dr. Wolf-Dietrich Bukow Homogenität oder Vielfalt, Ausgrenzung oder Partizipation?	14
<b>Elemente einer humanen Aufnahme von Flüchtlingen</b>	
Forum 1: Medizinische und psychosoziale Situation	16
Forum 2: Arbeit, Leistungen, Unterkunft	17
Forum 3: Gesellschaftliche Integration	24
Forum 4: Ressourcenorientierte Arbeit	25
Forum 5: Schule für alle	27
Dr. Manfred Budzinski Wort zum Tag	33
<b>Visionen geerdet. Beispiele für eine gelingende Aufnahmepraxis</b>	
Wohnung statt Sammelunterkunft	
Dr. Ulrich Raiser, Berlin	35
Manfred Asel, Speyer	36
Reiner Klass Tagung Bad Herrenalb - ein persönlicher Rückblick	37
Helga Groz Podiumsdiskussion: Spielräume für eine humanitäre Aufnahmepolitik	39
Kleine Anfrage des Abg. Werner Wölflé GRÜNE, des Abg. Stephan Braun SPD und des Abg. Hagen Kluck FDP/DVP und Antwort des Innenministeriums: Spielräume für eine humanitäre Flüchtlingspolitik?	41
Gemeinsame Presseerklärung der Landtagsabgeordneten Werner Wölflé GRÜNE, Stephan Braun SPD und Hagen Kluck FDP/DVP: Spielräume für eine humane Flüchtlingspolitik nutzen!	43

## Impressum:

Der vorliegende Rundbrief des Flüchtlingsrates beinhaltet die Dokumentation der Tagung «**Aufnehmen oder Abschotten?**» der Evangelischen Akademie Baden in Kooperation mit der Evangelischen Akademie Bad Boll und dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg.

Die Tagung fand vom 14. - 16. September 2007 in der Evang. Akademie Baden in Bad Herrenalb statt.

Weitere Informationen zum Arbeitsfeld und zur Tagung:  
[www.ekiba.de/referat-5](http://www.ekiba.de/referat-5) dort unter:  
“Migration und Islam“

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder.

**Redaktion und Layout:**  
Angelika von Loeper (V.i.S.d.P.)

**Fotos:** Udo Dreutler

## Redaktionsadresse:

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.  
Urbanstr. 44, D-70182 Stuttgart  
Tel.: 0711/ 55 32 834  
Fax: 0711/ 55 32 835  
E-Mail: [info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de)  
Internet: [www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)

Gefördert durch Aktion Mensch

**dieGesellschafter.de**

# Aufnahmen oder Abschotten?

## Möglichkeiten einer humanen Flüchtlingspolitik in Deutschland

Neue Möglichkeiten einer humaneren Aufnahmepolitik für Flüchtlinge? Wie können diese in der Praxis umgesetzt werden? Die Tagung „Aufnahmen oder Abschotten?“ geht den Widersprüchen bei der Flüchtlingsaufnahme in Praxis und Recht nach. Und sie arbeitet an neuen Impulsen für Aufnahmen und Integration.

Im Frühjahr 2008 wird das Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg zehn Jahre alt. Für die Asylbewerber im Land kein Grund zu feiern. Bis heute sind Arbeitsverbot und Unterbringung in Sammelunterkünften während des gesamten Asylverfahrens und im ersten Jahr der Duldung die Regel. Das Sachleistungsprinzip wird konsequent umgesetzt und an die Stelle unabhängiger Sozialarbeit tritt staatliche Sozialbetreuung.

Eine „erfolgreiche Integration“ unter diesen Bedingungen verlangen von Asylbewerbern und Geduldeten aber die gerade beschlossenen Bleiberechtsregelungen, die Härtefallkommission und die Entscheidungspraxis der Ausländerbehörden.

Flüchtlinge sind an dieser Tagung unmittelbar beteiligt, kommen zu Wort und bringen sich ein. Mit ihnen gemeinsam wollen wir auf neue Möglichkeiten eines gelingenden Zusammenlebens zugehen.

Dazu laden wir sehr herzlich nach Bad Herrenalb ein.

### **Thomas Dermann**

Evangelische Akademie Baden

### **Ulrike Duchrow**

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

### **Dr. Manfred Budzinski**

Evangelische Akademie Bad Boll



«Ein Fremdling soll  
unter euch wohnen wie  
ein Einheimischer»



Visionen für eine  
visionslose Gesellschaft

# Ein Fremdling soll unter euch wohnen wie ein Einheimischer

## Visionen für eine visionslose Gesellschaft - Biblisch-theologische Grundlagen

von Ulrich Duchrow

Der gewählte Titel der Veranstaltung und auch des Vortrags deuten darauf hin, dass wir in einer visionslosen Gesellschaft leben, deren eines Symptom eine inhumane Flüchtlingspolitik ist. Das bedeutet, dass Flüchtlingspolitik nicht humanisiert werden kann, ohne dass sich die Gesellschaft im Ganzen ändert. Um dafür eine Perspektive zu entwickeln, sollen Bibel und Theologie befragt werden. Um das zu tun, reicht es offensichtlich nicht aus, Bibelzitate aneinander zu reihen. Vielmehr muss man danach fragen, in welcher Gesellschaft die biblischen Texte entstanden und welche Visionen sie im Kontext ihrer gesellschaftlichen Realität entwickelt und auch umgesetzt haben.

Deshalb will ich meine Überlegungen in zwei Schritten darstellen:

- I. Die biblischen Aussagen zum humanen Umgang mit Fremden im sozialgeschichtlichen Kontext
- II. Wie können die biblischen Einsichten unsere visionslose Gesellschaft humanisieren helfen?

### **I. Die biblischen Aussagen zum humanen Umgang mit Fremden im sozialgeschichtlichen Kontext**

Das Zitat aus dem Buch des Propheten Ezechiel (47,21f.), das diesem Vortrag als Überschrift gegeben wurde, hat eine lange Vorgeschichte, aus der heraus erst seine Be-

deutung verständlich wird. Ich will deshalb beginnen mit den ersten Texten dieser Art, die sich im sog. *Bundesbuch* (*Ex 21-23*) finden. Dieses ist aller Wahrscheinlichkeit nach am Anfang des 7. Jh. v.u.Z. entstanden. Zwei entscheidende politische und sozioökonomische Faktoren spielten damals eine entscheidende Rolle.

*Erstens:* Im 8. Jh. überfiel das *assyrische Großreich* die umliegenden Länder, raubte sie aus, unterwarf sie und machte sie tributpflichtig. D. h. die unterworfenen Völker mussten aus dem, was sie erwirtschafteten, einen prozentualen Anteil an die imperiale Macht abführen. Das betraf auch das Nordreich Israel und seinen nördlichen Nachbarn Syrien. Immer dann, wenn unterworfenen Völker diese Abhängigkeit aufkündigten, antworteten die militärisch überlegenen Assyrer mit Straffeldzügen, deren Grausamkeit gegenüber nicht nur den Verteidigern, sondern auch der Zivilbevölkerung nicht hinter denen der USA und ihrer Verbündeten heute zurückstand. Schließlich im Jahr 722 vor unserer Zeit wurde das Nordreich Israel vollständig zerstört und seiner Unabhängigkeit beraubt. Im Zuge dieser Ereignisse ergoss sich eine Flüchtlingswelle vom Nordreich in das Südreich Judah.

*Zweitens* war im 8. Jh. eine neue *auf Privateigentum begründete Wirtschaftsform* von Griechenland her über die Phönizier in den Nahen und Mittleren Osten vorge-

# «...eine humane Flüchtlingspolitik ist nur möglich, wenn alle gesellschaftlichen Schichten human behandelt werden.»

drungen.<sup>1</sup> Sie ging davon aus, dass diejenigen, die von ihrem Eigentum verliehen, ein Recht hatten, Zinsen zu nehmen. Außerdem musste der Schuldner, der sich zum Beispiel Saatgut nach einer schlechten Ernte lieh, sein eigenes Eigentum, vor allem Land, als Sicherheit verpfänden. Wenn er dann – zum Beispiel nach erneuter schlechter Ernte – nicht zurückzahlen konnte, verlor er sein Land und musste die Zinsen als Schuldklave arbeiten. Das führte schnell zu einer Spaltung und Entsolidarisierung in der Gesellschaft. Auf der einen Seite entwickelten sich Großgrundbesitzer, auf der anderen Seite Arme, Landlose und Schuldklaven. Gleichzeitig mit diesen Eigentumsmechanismen entstand das Geld. Es diente nicht nur der Abwicklung der Schuldverhältnisse, sondern auch dem Tausch und der Akkumulation von Reichtum.

*Tributabgaben und Schuldenlast zusammen* führten bei den Verlierern zu Elend und Sklaverei, während sich eine reiche Minderheit von Großgrundbesitzern bereichern konnte. Die Gesellschaft spaltete sich zunehmend. Besonders betroffen waren die, die ihr Land verloren, aber auch die die gar kein Land, also das damalige Produktionsmittel in der agrarischen Gesellschaft, besaßen, die *Fremden, die Witwen, die Waisen und die Leviten*, eine Gruppe, die in Israel für Lehr- und Priesterdienste abgesondert war. Diese im ganzen Vorderen Orient entstehenden wirtschaftlichen und sozialen Missstände stießen in Israel und Judah auf scharfe Kritik im Namen JHWHs, der Gottheit, die das Volk aus der Sklaverei in Ägypten befreit hatte, bevor es in den Bergen Palästinas eine solidarische Gesellschaft aufbauen konnte. Die Wortführer dieser Kritik waren die *Propheten*, die das Volk zu Gerechtigkeit und Recht aufriefen. Der erste Prophet in dieser neuen politisch-ökonomischen Situation hieß Amos und wirkte noch im Nordreich vor der Katastrophe. Der nächste, Hosea, floh mit den Flüchtlingen nach Süden und predigte nun dort: Wenn ihr nicht umkehrt zur JHWH und Gottes Gerechtigkeit, werdet ihr auch untergehen wie das Nordreich.

Diese prophetische Kritik hatte Folgen. Sie führte zu einer *ersten Rechtsreform im Südreich*, eben dem *Bundesbuch* – wahrscheinlich unter dem König Hiskija

(728-699 v.u.Z.). Auf dem geschilderten Hintergrund kann man nun die ersten biblischen Aussagen über die Fremden besser verstehen.<sup>2</sup> Sie lauten u. a.:

„Ansässige Fremde darfst du nicht unterdrücken und schikanieren. Ihr seid doch auch Fremde in Ägypten gewesen. Witwen und Waisen dürft ihr nicht ausbeuten. Wenn du sie schlecht behandelst, dann werden sie mich anrufen und ich erhöere ganz gewiss ihr Klagegeschrei. Ich werde dann wütend und erschlage euch mit dem Schwert. Eure Frauen mache ich zu Witwen und eure Kinder zu Waisen.

Wenn du einem bedürftigen Mitglied meiner Gemeinde Geld leihst, dann treibe keinen Wucher, dann gib es zinslos. Nimmst du das Obergewand deines Mitmenschen zum Pfand, gib es ihm vor Sonnenuntergang zurück. Es ist doch nachts seine einzige Decke, mit der er sich zudecken kann. Wie soll er sonst schlafen? Wenn er mich in der Not anruft, erhöere ich ihn; ich habe Mitleid mit ihm“ (Ex 22,20-26).

Ich habe diesen ersten Text so ausführlich zitiert, weil gerade hier die elementare, empathische Menschlichkeit Gottes nach biblischem Zeugnis zum Ausdruck kommt. Gott hört die Schreie der Unterdrückten, der an den Rand Gedrängten, der unter einem Wirtschaftssystem Leidenden. Diese Menschlichkeit Gottes zielt letzten Endes darauf, dass alle Menschen in Würde leben können – nicht ausgebeutet und unterdrückt, nicht dem erbarmungslosen Mechanismus des Zinses und der Verpfändung ausgeliefert. Und vor allem: Man kann den einzelnen Opfergruppen wie den Flüchtlingen, die in der Fremde leben müssen, nicht isoliert helfen. Das Rechtssystem der Gesellschaft muss so entwickelt werden, dass niemand ausgeschlossen ist und dass diejenigen, die reich werden, die Mechanismen nicht ausnutzen können, um noch reicher zu werden auf Kosten des Lebens anderer. Schon hier sehen wir also: eine humane Flüchtlingspolitik ist nur möglich, wenn alle gesellschaftlichen Schichten human behandelt werden.

Es gibt noch eine weitere humanisierende Gesetzgebung im Bundesbuch. Sie betrifft die Arbeitszeit. Alle arbeitenden Menschen sollen das Recht haben, alle sieben Tage einen Ruhetag zu haben. Und das soll ausdrück-

lich auch für die im Land wohnenden Ausländer, ja für alle Lebewesen gelten. Und wieder wird an die eigene Erfahrung in der ägyptischen Zwangsarbeit erinnert, wodurch, Empathie, Mitgefühl im Sinn JHWHs wachgerufen werden sollen:

„Ausländer und Ausländerinnen sollst du nicht ausbeuten. Ihr wisst doch, wie ihnen zu Mute ist. Denn in Ägypten seid ihr in derselben Lage gewesen....Am siebten Tag sollst du alles liegen lassen, damit auch dein Rind und Esel ausruhen können und Sklave und Sklavin sowie Gastarbeiterin und Gastarbeiter sich erholen“ (Ex 23, 9 u. 12).



Diese Ruhetagsregelung trägt damals noch nicht den Namen Sabbat. Unter diesem Namen ist aber die jüdische Vermenschlichung der Arbeitswelt später weltweit wirksam geworden. Ihr haben wir auch heute noch zu verdanken, dass wir einen Sonntag haben.

Eine zweite Rechtsreform folgte ein halbes Jahrhundert später, im Jahr 622 v.u.Z. Weitere Propheten, Jesaja, Micha und vor allem Jeremia, hatten inzwischen die Missstände angeprangert, die sich unter dem imperialen Tribut und der neuen Eigentum-Zins-Geldwirtschaft weiter verschärften. Unter dem König Josia war es den Propheten, den Bauernbewegungen in Verbindung mit sozial gesinnten Rechtsgelehrten in Jerusalem gelungen, ein „Zweites Gesetz“, „Deutero-nomium“ einzuführen. Es ist nach evangelischer Ausdrucksweise das 5. Buch Moses.

Hier ist zunächst eine *grundsätzliche Aussage* zu beachten. In Deut 24,17f. heißt es:

„Das *Recht* von Witwen und Fremden darfst du nicht beugen. Das Kleid einer Witwe darfst du nicht pfänden. Denke daran, dass du in Ägypten versklavt warst und Adonaj, Gott für dich (JHWH), dich von dort freigekauft hat. Darum gebiete ich dir, dass du dich nach dieser Anordnung richtest.“

Es geht also *erstens* nicht um Wohltätigkeit, sondern um Recht. Auch die, die kein Eigentum an Produktionsmit-

tern besitzen, haben ein Recht, ein Grundrecht auf Leben in Würde und auf Freiheit von Unterdrückung. Das ist charakteristisch für Israel. Im alten Orient war das Recht Gnadenrecht des Königs, also der politischen Machthaber. In Israel ist die Gottheit, deren Namen JHWH mit „Gott für dich da“ übersetzt werden kann, Geberin des Rechts vom Sinai her, also unverfügbar für die Machthaber. Weil das Recht Gottes Recht ist, haben alle Menschen einen Anspruch darauf, nicht nur die Mächtigen und Reichen, die ihr Recht mit Gewalt oder zu ihrem Ruhm durchsetzen können.

*Zweitens* haben die Wörter Recht (mischpat), richten (safat), Richter (sofet) im Hebräischen eine andere Bedeutung als in unserem griechisch-römisch geprägten Verständnis. Sie gehen nämlich davon aus, dass die Beziehungen zwischen den Menschen durch unterschiedliche Macht meist asymmetrisch sind. Darum *muss Recht dieser Asymmetrie entgegensteuern*: die Schwächeren müssen gestärkt und aufgehoben, die Stärkeren gedeckelt werden, damit sich beide auf gleicher Augenhöhe begegnen und ihre Beziehung zu einer gerechten umgestalten können, deren Ergebnis Frieden, schalom, genannt wird. Ein klassisches Beispiel ist das Magnificat der schwangeren Maria, die trotz ihrer Armut den Messias in sich trägt und dafür Gott lobt:

„Mächtige stürzt er vom Thron und erhöht die Niedrigen, Hungernde füllt er mit Gutem und schickt Reiche weg“ (Lk 1,52f.)

In Südafrika nach der Befreiung nannte man das „affirmative action“, gleiches Recht für die vormals unterprivilegierten Afrikaner bedeutete dann eben vorrangige Behandlung, also eine Art Wiedergutmachung.

Auf dieser Basis werden im Deuteronomium im wesentlichen *drei zusätzliche Regelungen* für den Umgang mit Fremden als Recht festgeschrieben.<sup>3</sup>

(1) Die landbesitzenden Bauern sollen Felder, Olivenbäume und Weinberge *nicht bis aufs Letzte abernten*, damit auch die Fremden, Witwen und Waisen – also die, die kein Land haben – für ihren Bedarf sammeln können (Deut 24, 19ff.). Ich zitiere nur die Anweisung für die Felder und den Schluss des Ganzen:

„Wenn du auf deinem Feld die Ernte einholst und dabei etwas von den Ähren liegen lässt, dann darfst du nicht umkehren und sie auflesen. Sie sind für Fremde, Waisen und Witwen bestimmt. Dann wird Adonaj, deine Gottheit, dich und die Arbeit deiner Hände segnen...Denke daran, dass du in Ägypten versklavt warst, darum gebiete ich dir, dass du dich nach dieser Anordnung richtest.“

Dies ist also ein Recht der Eigentumslosen, keine Wohltätigkeit. Nur wenn die Eigentümer teilen, liegt Segen auf der Ernte und auf ihnen und ihrer Familie.

Dieser gesellschaftliche Ansatz betrifft aber nicht nur die Randgruppen, sondern die gesamte Gesellschaft soll von ihm gekennzeichnet sein. Darum wird in Kap. 8 daran erinnert, dass die Gabe des Landes und des Brotes durch JHWH an das Volk nur dann zum Segen und zum Leben gereicht, wenn die Regel der Solidarität gegen die Tendenz der Akkumulation für die Starken beachtet wird. Denn:

„Sie (deine Gottheit) gab dir Manna zu essen...Du aber hast es geschmeckt und erfahren, dass die Menschen nicht nur vom Brot allein leben, sondern von all dem, was aus dem Mund Adonajs (deiner Gottheit) hervorgeht“ (8,3).

Dies ist das Wort, das Jesus nach Matth 4,4 zitiert gegenüber der Versuchung Satans, aus Steinen Brot zu akkumulieren. Es stammt aus dem Kerntext der hebräischen Bibel zur „Ökonomie des Genug für das Leben aller“, der Geschichte von Gottes Gabe des Manna in der Wüste (Exod 16), deren Kernsatz heißt:

„...die einen sammelten mehr, die anderen weniger. Als sie alles Gesammelte maßen, da hatten die Vielsammler keinen Überschuss und die Wenigsammler keinen Mangel, sie hatten gerade so viel heimgebracht, wie jede Person brauchte.“

(2) Aber es gibt im Deuteronomium noch eine *weitere Sonderregelung für das Recht der Fremden*. Sie betrifft die jährlichen Opfermahlfeiern am zentralen Heiligtum in Jerusalem. In Deut 16,9-12 heißt es zum Wochenfest, das sieben Wochen nach Erntebeginn stattfindet:

„Feiere dann Schawuot, das Wochenfest, für Adonaj, deine Gottheit, mit allem, was du freiwillig gibst, je nach dem Maß, wie Adonaj, deine Gottheit, dich segnet. Freue dich vor Adonaj, deiner Gottheit: du, mit deinem Sohn und deiner Tochter, mit deinem Sklaven und deiner Sklavin und den levitischen Familien, die in deiner Stadt leben. Freue dich mit den Fremden, den Waisen und Witwen, die unter dir leben, an dem Ort, den Adonaj, deine Gottheit auswählen wird, um ihren Namen dort wohnen zu lassen. Denke daran, dass du in Ägypten versklavt warst, indem du darauf achtetest, diese Bestimmungen zu befolgen.“

Dazu schreibt Rainer Albertz:<sup>4</sup> „Diese *kultische Armenversorgung* hatte für die Deuteronomiker erhebliche und theologische Bedeutung: Sie diente ihnen zur Einübung einer religiös begründeten Solidarität, die über die natürliche Gruppengrenze der Familie hinausging. Jedenfalls im Gottesdienst, in dem freudigen Festessen vor Jahwe, sollte die soziale Aufspaltung der israelitischen Gesellschaft aufhören, hier jedenfalls sollte das eine befreite solidarische Gottesvolk seinem Gott gegenüberreten.“ Ich möchte dem noch zwei Einzelbeobachtungen hinzufügen: Die Bauern sollen freiwillig geben – je nach dem Maß des Segens, also der Größe der Ernte über das

hinaus, was sie zum Leben der Hausgemeinschaft brauchen. Dies entspricht genau der Mannaregeln: Wer viel gesammelt hatte, hat am Ende nicht zuviel, sondern genug, wie alle anderen. Dies bedeutet, in modernen Kategorien, die Einrichtung eines Sozialstaats mit progressiven Steuern – allerdings hier freiwillig gegeben, weil in der Gemeinschaft der auf JHWH Vertrauenden. Aber die Richtung der Vision ist klar, als Impuls für uns. Die zweite Beobachtung: Eine so teilende und feiernde Gemeinschaft lebt in der *Freude*. Offenbar führt das Stimmen der Beziehungen in einer solidarischen Gemeinschaft zur Freude. Das Gegenbild: Der reiche Jüngling, der übrigens im Original beim Evangelisten Markus ein Großgrundbesitzer war. Er geht traurig weg, nachdem ihm Jesus gesagt hatte: Du sollst nicht rauben, gib das Geraubte den Armen zurück und folge mir nach. Das entspricht heute der großen Depressionswelle, die die Mittelklassen in den Industrieländern heimsucht.

Schließlich *die 3. Sonderregelung für das Recht der Fremden* im Deuteronomium: sie betrifft die *Familien und Kommunen*. In Deut 26,12f. heißt es:

„Entrichte in vollem Umfang *jedes dritte Jahr*, im Zehntjahr, den zehnten Teil deines Ertrages und gib ihn den levitischen Familien, an die Fremden, die Waisen und Witwen, so dass sie sich in deiner Stadt satt essen können.“

Dazu schreibt Albertz (ebd.): „Sie (die Deuteronomiker) bestimmten, dass die Zehntabgabe, die normalerweise an das zentrale Heiligtum abzuführen war, in jedem dritten Jahr in den Wohnorten bleiben und an die Leviten, Fremdlinge, Witwen und Waisen verteilt werden sollte... Dadurch war seine dezentrale Verwaltung ohne Inanspruchnahme staatlicher Zwangsmittel vor Missbrauch geschützt. Es handelt sich somit um den ersten Schritt zu einer institutionellen Regelung, die den grundbesitzenden Gruppen, unabhängig von dem Wohlwollen der Besitzenden, einen regelrechten Versorgungsanspruch einräumten.“ Dies ist aber nur ein Teil dieser sozialen Regelungen des Deuteronomiums. Ebenso wird wieder Zinsverbot sowie darüber hinaus Schuldenerlass und Sklavenbefreiung alle sieben Jahre und sogar die ökologische Regelung des Brachjahrs für den Ackerboden in das Recht aufgenommen. Crüsemann spricht deshalb von der ersten Sozialgesetzgebung der Weltgeschichte.<sup>5</sup>

Auf diesem Hintergrund des Bundesbuches und des Deuteronomiums ist nun das Ezechielzitat aus Kap. 47, 21-23 verständlich, das dem Vortragsthema als Motto vorangestellt ist. Denn nach der Zerstörung des Südreiches 586 v.u.Z., diesmal verursacht durch das babylonische Großreich, und die Deportation der jüdischen Oberschicht nach Babylon setzte ein intensives Nachdenken darüber ein, wie nach der Rückkehr die Gesellschaft so organisiert werden könne, dass nicht wieder

die gesellschaftliche Ungerechtigkeit zu ähnlichen Katastrophen führen würde. Einer dieser selbstkritisch-kritischen Entwürfe für eine neue Gesellschaftsordnung stammte von dem Priesterpropheten Ezechiel. Er sieht für die Fremden folgendes vor:

„Dieses Land sollt ihr nach den Stämmen Israels aufteilen. Ihr sollt es als Erbesitz unter euch und den Fremden verlosen, die in eurer Mitte wohnen, die in eurer Mitte Kinder gezeugt haben. Sie sollen euch wie Einheimische unter den Israeliten und Israelitinnen gelten. Mit euch sollen sie es als Erbesitz erhalten inmitten der Stämme Israels. In dem Stamm, in dem der Fremde und die Fremde wohnen, dort sollt ihr ihnen Erbesitz geben. Ausspruch des Ewigen, mächtig über allen.“

Zunächst müssen wir uns noch einmal vorstellen, in welcher prekären Situation sich das Land Judah nach der Rückkehr der Oberschicht aus etwa 50 Jahren Exil befand. Die Landlosen, die zurückgeblieben waren, und Fremde hatten sich das Land der Großgrundbesitzer angeeignet und bewirtschaftet. Nun kamen die Exilanten Gruppe um Gruppe zurück und hatten zunächst nichts. Eine außerordentlich schwierige Situation. Die Lösung, die Ezechiel vorschlägt, entspricht der Vorstellung über die ursprüngliche Landgabe: Jede Familie soll ein Stück Land erhalten, so dass sie sich selbst versorgen kann. Erbesitz unterscheidet sich fundamental von der griechisch-römischen Vorstellung von Eigentum. Es ist Eigentum im Sinn des Gebrauchswertes. Alle Familien sollen auf diesem Grund und Boden in Solidarität und Würde leben können. Es ist nicht das absolute, auf Grund seines Tauschwertes käufliche und verkäufliche Eigentum, für dessen Ausleihen man dann auch Zinsen nimmt, das Land der Schuldner verpfändet und so den Spaltmechanismus von Akkumulation auf der einen und Verarmung auf der anderen Seite in Gang setzt. Theologisch ist der Grund dafür klar ausgesprochen: Gott gehört das Land (Lev 25, Ps. 24,1) und darum haben alle Menschen ein Anrecht darauf, denn Gott will, dass alle Menschen in Würde leben können.

Damit formuliert Ezechiel die äußerste Zuspitzung der biblischen Vision von Gesellschaft: alle ihre Glieder sollen teilhaben an den Produktionsmitteln zur Selbstversorgung und sich gegenseitig solidarisch verhalten, nicht die gelegentliche Not der Nächsten ausnutzen – z. B. durch Zinsen auf lebensnotwendige Kredite – aber auch nicht die strukturelle Not der Fremden, die so leicht auszunutzen und auszubeuten ist.

Interessanterweise ist Ezechiel auch der erste biblische Autor, der diese Art des solidarischen Menschseins direkt mit dem Wesen Gottes in Zusammenhang bringt. Wenn man die Bibel nach Visionen für eine humane Flüchtlingspolitik befragt, muss man ja zunächst einmal

verstehen, was mit Menschlichkeit gemeint ist. *Ezechiel*, mit der ersten Exilsgruppe von den Babyloniern aus Jerusalem nach Babylon deportiert und dort schon fünf Jahre lebend, hat im Jahr 593 v.u.Z. eine Vision (Ez. 1-3). Sie offenbart, dass Gott Jahwe auch außerhalb des Landes und des Tempels zu seinem Volk mitten in der Fremde der Völkerwelt sprechen kann. Das faszinierende an dieser Vision ist jedoch, wie Gott sich offenbart: „Auf dem, was einem Thron glich, saß eine Gestalt, die wie ein Mensch (*adam*) aussah“ (1, 26). Die vorsichtige, gleichnishafte Ausdrucksweise unterstreicht, dass letzten Endes diese Gestalt nicht greifbar ist. Wie könnte sie auch angesichts des Bilderverbots in Israel, das verhindern soll, dass Menschen Gott manipulieren. Aber der Kern dieser Vision ist deutlich: die Menschlichkeit Gottes. Ezechiel ist überwältigt von der Erscheinung und fällt auf sein Angesicht nieder vor Ehrfurcht. Aber die Gestalt spricht zu ihm und sagt: „*Steh auf, Mensch (ben adam), ich will mit dir reden*“. Der Gott Israels will keine gebeugten Menschen mit gekrümmtem Rückrat – wie die Götter der Umwelt –, sondern aufrechte Menschen. Ezechiel braucht den aufrechten Gang, denn Gott schickt ihn zu einem halsstarrigen Volk, um es endlich zur Gerechtigkeit, zur Umkehr aufzurufen. Deportierte oder Flüchtlinge in einem fremdem Land können also im Vertrauen auf Gott mitten in allen Entwürdigungen, mitten unter inhumanen Menschen aufrecht gehen. Das ist eine enorme Stärkung in einer so prekären Situation.

Was nun aber zentral für das Verstehen des Menschseins in Israel seit dieser Zeit ist: Aus dieser Vision wird wenig später in den gleichen priesterlichen Kreisen im Exil, aus denen der Prophet Ezechiel kommt, die Vorstellung der *Erschaffung des Menschen nach dem Bilde Gottes* entwickelt. In *Gen 1,26-31* heißt die entscheidende Aussage:

„Dann sprach Gott:  
Lasst uns Menschen (*adam*) machen als unser Abbild, uns ähnlich.  
Sie sollen herrschen über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels, über das Vieh, über die ganze Erde und über alle Kriechtiere auf dem Land.  
Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn.  
Als Mann und Frau schuf er sie...  
Gott sah an alles, was er gemacht hatte: es war sehr gut.“

Dies ist einer der folgenreichsten Texte der Bibel und zentral für unsere Fragestellung. In ihm kristallisieren sich alle Probleme der westlichen Zivilisation, die uns in die gegenwärtige Lage gebracht hat. In ihm liegen die Heilungs- und Befreiungspotentiale für das Menschwerden, nach denen wir fragen, und für eine humane Gesell-

schaft. Ich fasse die entscheidenden Einsichten dieses Textes und zu diesem Text zusammen:

■ Gen 1, 26-31 ist *im Kontext der altorientalischen Umwelt revolutionär*. Im babylonischen Mythos Enuma Elish werden die Menschen aus dem Blut eines ermordeten Gottes geschaffen, um den Göttern zu dienen – insbesondere um für sie zu arbeiten, weil die Götter es satt haben, selbst zu arbeiten.<sup>6</sup> In dem biblischen Text werden die Menschen als Mann und Frau von Gott gesegnet und gewürdigt, Gottes Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Schöpfung zu sein. Außerdem ist im Alten Orient nur der König Bild Gottes. Hier dient die Rede vom Bild Gottes zur ideologischen Legitimation der Herrschaft und damit auch des Rechts, nicht arbeiten zu müssen, sondern andere für sich arbeiten zu lassen. In Gen 1, 26-31 sind alle Menschen nach dem Bild Gottes geschaffen – zu freier und verantwortlicher Mitarbeit. Somit ist dieser Text, verfasst von Deportierten in babylonischer Gefangenschaft, *ein hoch subversiver Text gegen imperiale Macht und Zwangsarbeit durch Sklaverei*.

■ Die Menschen werden von vornherein als *männlich und weiblich* nach dem Bild Gottes geschaffen, d. h. *als gleichwertige Beziehungswesen* – sowohl in ihrem gegenseitigen Verhältnis wie auch im Verhältnis zu Gott. *Das volle Menschsein nach dem Bild Gottes umfasst also fundamental Mann- und Frausein*.

■ Aus diesen Grundlagen folgt die überraschende Einsicht, dass *nur Gott im vollen Sinn menschlich* ist. Menschsein als *imago dei*, als Bild Gottes, ist ein auf Gott als dem eigentlich Menschlichen hin geschaffenes Menschwerden. Soweit sich Gott in uns Menschen inkarniert, werden wir menschlich, realisieren wir unser „In-Beziehung-Sein“.

Ein nächster Schritt in der Entfaltung der epochalen Entdeckung Ezechiels, dass Mann und Frau nach dem Bild Gottes, das heißt auf das Menschsein in Beziehungen hin, entworfen sind, wird im *Buch Daniel* sichtbar.<sup>7</sup> Hier ist der Kontext die Totalisierung der hellenistischen Weltreiche durch den syrischen (seleukidischen) Herrscher Antiochus IV Epiphanes, der sich selbst als Erscheinung Gottes darstellt. Er verbietet die Jahwereligion in Jerusalem, stellt eine Zeusstatue in den Tempel und setzt rigoros die Eigentums-Geld-Wirtschaft und die imperiale Unterdrückung der unterworfenen Judäer durch (vgl. Dan 3). Dadurch wird einerseits der bewaffnete Kampf der Makkabäer ausgelöst, andererseits entsteht eine Untergrundliteratur des passiven Widerstands in verschlüsselter Kodierung. Sie wird *apokalyptische Literatur* genannt, weil die Treuen, die an den bewährten Regeln der Gerechtigkeit (Tora) Festhaltenden,

in der Bedrängnis bereits offenbart bekommen (apokálypsis), dass die Weltreiche zusammenbrechen werden und danach Gott mit menschlichen Menschen regieren wird.

In diesem Kontext steht die Vision in Daniel 7. Hier werden die *Weltreiche* in ihrer Abfolge bis zum damals gegenwärtigen größten Monstrums als *Raubtiere* geschildert. Allerdings hat das Monstrum „tönerne Füße“ und ein Stein aus den Bergen auf diese instabile Basis kann das ganze Gewaltssystem zusammenbrechen lassen (Dan 2). Das ist bereits die erste Botschaft der Hoffnung. Schon hier wird deutlich, dass sich der Sprachgebrauch „apokalyptisch“ in der Moderne in sein Gegenteil verkehrt hat. Jetzt bedeutet er: es passiert etwas Schreckliches, Weltuntergang. Diese Perspektive ist die Perspektive der Machthaber. Aus der Perspektive von unten ist die Apokalyptik Hoffnungsliteratur, als erstes eben, weil der Durchblick, die Offenbarung, vermittelt wird, dass die imperialen Gewaltssysteme keinen Bestand haben werden. Neben der Hoffnungsperspektive der Überwindung unterdrückerischer Macht gibt es dann aber vor allem die Offenbarung (apokálypsis) der „anderen Welt“, also einer anderen Gesellschaft, die möglich wird. So fährt die Vision des Daniel fort: Ein „Hochbetagter“ erscheint auf einem Thron, nimmt den Raubtierweltreichen die Herrschaft und ermöglicht für die Menschheit ein Zusammenleben mit menschlichem Gesicht in gerechten Beziehungen:

„(Vers 13ff.) Da kam mit den Wolken des Himmels einer, der aussah wie ein Menschenkind (bar enash, der aramäische Ausdruck für das hebräische ben adam). Es gelangte vor den Hochbetagten und wurde vor ihn geführt. Ihm wurden Herrschaft, Würde und Königtum gegeben....(V. 18) Das Königtum aber werden die Heiligen des Höchsten erhalten, und sie werden es behalten für immer und ewig....“

Der Begriff „Mensch“ hat hier vielfältige Bedeutung. Alle diese Bedeutungen haben eine ungeheure Wirkungsgeschichte gehabt. Übersetzt man das aramäische bar enash als individuelle Gestalt mit dem Titel „Menschensohn“, so steht dahinter die Vorstellung eines kommenden Messias. Dies kann zu der Messias Hoffnung des Judentums führen oder aber wie in der späteren christlichen Tradition durch Anwendung auf Jesus zu der Vorstellung, dass er der Menschensohn war und als solcher bei der Vollendung der beherrschungsfreien Ordnung Gottes wiederkommen wird. Verbindet man die Menschengestalt mit den „Heiligen des Höchsten“ im weiteren Textverlauf, so wird daraus die korporative Gestalt des Volkes Israel, die nach den Regeln der Tora zusammenleben kann und darum ein menschliches Gesicht hat im Unterschied zu den Raubtierweltreichen. Außerdem ist dieser Text der Ursprung des aus der spä-

teren Menschheitsgeschichte nicht mehr wegzudenken. Den Begriffs des Reiches Gottes, das die Raubtierweltreiche überwinden und ablösen wird. Schon aus dieser kurzen Übersicht wird deutlich, dass wir es hier neben Gen 1,26-31 mit einem weiteren der folgenreichsten Texte der Bibel zu tun haben.

Walter Wink macht nun den plausiblen Vorschlag, dass die Vision bewusst mit diesen verschiedenen Bedeutungen spielt (S. 53). Die Zielperspektive jedoch ist klar: es geht um die Gewissheit und Gewissmachung, dass *Gott die Bestialität der imperialen Eroberungssysteme überwinden und der ganzen Menschheit ermöglichen wird, eine wirtschaftliche, soziale und politische Ordnung des Zusammenlebens zu gestalten, die ein menschliches Gesicht hat*. Die Menschwerdung der Menschen bekommt eine universale Dimension. Wink: „In Ezechiel sehen wir, wie Gott der Menschheit näher kommt, indem er sich in ihr inkarnieren will, in Daniel sehen wir die Menschheit, wie sie sich Gott nähert, um sich zu transformieren. Das Ergebnis dieser gegenseitigen Anziehung ist der Mensch“ (S. 54). Freilich nicht der Mensch als Individuum, sondern gerade die Menschen, Männer und Frauen, in ihren sozialen und politischen Beziehungen und Ordnungsformen mit menschlichem Gesicht.

An diese Tradition knüpft *Jesus von Nazareth* im Zentrum seiner Botschaft und mit seinem ganzen Leben und Sterben an. Es ist unbestritten, dass der gemeinsame Nenner aller Worte und Taten Jesu das Reich Gottes ist – in den Worten Winks:

„Jesus verurteilte und verwarf (condemned) alle Formen der Unterdrückung:

- Das Patriarchat und die Unterdrückung von Frauen und Kindern;
- die wirtschaftliche Ausbeutung und die Verarmung ganzer Klassen von Menschen;
- die Familie als Hauptinstrument, mit dem Kinder in unterdrückerische Rollen und Werte hineinsozialisiert werden;
- hierarchische Machtstrukturen, die Schwache benachteiligen und Starken nützen;
- die Verkehrung des Rechts durch solche, die damit Privilegien verteidigen;
- Regeln der „Reinheit“, die Menschen von einander trennen;
- Rassische Überheblichkeit und Ethnozentrismus;
- das ganze Opfersystem mit seinem Glauben an heilige Gewalt.

Jesus verkündete das Reich Gottes (oder: ‚Gottes beherrschungsfreie Ordnung/God’s Domination-Free-Order‘) nicht nur als zukünftig kommend, sondern bereits aufscheinend in seinen Heilungen und Dämonenaustreibungen und in seiner Botschaft, die gute Nachricht für

die Armen ist.“<sup>8</sup> Heute müsste man noch den beherrschungsfreien Umgang mit der Natur hinzufügen.

Zum Abschluss dieser Erinnerung an die biblischen Visionen und ihre gesellschaftliche Umsetzung will ich noch den Apostel *Paulus* erwähnen. Er fasst seine Vision der menschlichen Gesellschaft im Sinn Jesu Gal 3,26-28 so zusammen:

„Denn alle, die ihr in den Messias hineingetauft seid, habt den Messias angezogen wie ein Kleid. Da ist nicht jüdisch noch griechisch, da ist nicht versklavt noch frei, da ist nicht männlich und weiblich; denn alle seid ihr einzig-einig im Messias Jesus.“

Das ist zwar zu der Gemeinde Jesu Christi gesagt. Aber wie Jesus sieht Paulus die Jüngerschaft als Salz der Erde, Licht der Welt. D. h. die Gemeinde soll in diesem Sinn leben, dann ist sie wie ein Sauerteig in der Gesamtgesellschaft und formt sie um in Richtung auf diese Vision.

## II. Wie können die biblischen Einsichten unsere visionlose Gesellschaft humanisieren?

Die Bibel stellt ihre Vision also zwei negativen Kernpunkten der altorientalischen und antiken Welt gegenüber: den imperialen Beherrschungsstrukturen auf allen Ebenen und jener Art von Wirtschaft, die nur auf die Akkumulation von Reichtum der wenigen Eigentümer ausgerichtet ist und darum Armut, Elend und Versklavung hervorruft. Genau diese beiden abzulehnenden Strukturen haben sich in der Neuzeit bis heute noch verschärft – allerdings nun unter pseudochristlichem Vorzeichen. Seit 500 Jahren erobern angeblich christliche Reiche zusammen mit Kapitalmächten die Erde. Den Anfang machte die Territorialmacht Spanien in Verbindung mit der Kapitalmacht Genua. Seither hat sich Europa und sein Erbe USA auf Raub und Völkermord aufgebaut. In den ersten 70 Jahren spanisch-portugiesischer Herrschaft in Südamerika starben 70 Millionen Menschen der indigenen Völker, das sind neun von zehn. Das gleiche Schicksal widerfuhr den Urvölkern in Nordamerika.<sup>9</sup> Immer subtiler wurden die Kolonialmethoden und der Neokolonialismus bis hin zur Herrschaft der Finanzmärkte heute, deren verheerende Wirkung in den verarmenden Teilen der Welt freilich von Zeit zu Zeit durch direkte imperiale Kriege wie jetzt im Irak und Afghanistan ergänzt wird – beide, die indirekten und direkten imperialen Methoden, sind die hauptsächlichen Fluchtursachen oder rufen solche sekundär durch die Chaotisierung der Gesellschaften hervor. Beide begründen aber auch den Rassismus der westlichen Welt.

Schauen wir noch etwas genauer auf das Stichwort *Finanzmärkte*. Innerhalb der imperialen Unterwerfung der Welt fungieren sie als der zentrale Mechanismus getrie-

# «... nicht nur die Flüchtlinge, die ganze menschliche Gesellschaft und die Erde sind in Gefahr.»

ben vom Kapital mit seinem Drang zur Akkumulation um jeden Preis. Es zerstört den gesellschaftlichen Zusammenhang in allen Gesellschaften und treibt letztlich zu einem Krieg aller gegen alle. Das hat bereits der Philosoph Thomas Hobbes im 18. Jahrhundert auf den Begriff gebracht.<sup>10</sup> Er definiert den Menschen, wie er ihn im entstehenden kapitalistischen Markt beobachtet, als isoliertes Individuum, das nach maximaler Vermehrung seines Reichtums, seiner Macht und seines Ansehens strebt. Diese Entwicklung findet im neoliberalen Kapitalismus seit den 1980er Jahren ihren Höhepunkt, wie ihn Maggie Thatcher auf den Begriff brachte: „Ich kenne nicht so etwas wie Gesellschaft, ich kenne nur einzelne Individuen.“ Das ist der Höhepunkt der Visionslosigkeit mit all ihren Opfern: nicht nur der Flüchtlinge, sondern der Hartz IV-EmpfängerInnen, der Verhungernden und der Mutter Erde. Alles Leben soll in Geld verwandelt werden für die individuellen Kapitaleigentümer.

Darum noch einmal: nicht nur die Flüchtlinge, die ganze menschliche Gesellschaft und die Erde sind in Gefahr. Darum können wir dieser hochgefährlichen Visionslosigkeit auch nur gemeinsam begegnen. Wie könnte eine neue Vision heute aussehen und wie könnte sie umgesetzt werden?

Wir gehen in unserem Buch zu der Vision „Solidarisch Mensch werden“<sup>11</sup> von den neueren Erkenntnissen der Hirnforschung (Damasio und J. Bauer)<sup>12</sup> und der Beziehungspsychologie (H.E. Richter)<sup>13</sup> aus. Die *Hirnforschung* zeigt die Wechselwirkung zwischen Denken, Körper, Fühlen und Umwelt und hat die sog. Spiegelneuronen entdeckt. Sie bewirken, dass, wenn wir einen Menschen sehen, der Schmerz empfindet, wir selbst zusammensucken. Wir haben also entgegen den Ideologien des Kapitalismus eine Anlage zur Empathie, zum Mitfühlen. Nach den Einsichten der *Relationalen Psychologie* werden wir als Baby nur dadurch ein starkes Selbst, dass wir mit unseren Bezugspersonen eine gegenseitige Wechselbeziehung haben. Von der *Beziehungspsychologie* her zeigt Richter einen Weg von der *Ich-Gesellschaft* zur *Wir-Gesellschaft*. Wir werden Mensch nur durch die anderen. Wir Menschen sind konstitutiv keine isolierten Individuen, sondern *Beziehungswesen*. Intersubjektivität ist das Primäre. Subjekte werden wir durch die „An-

deren“. In der globalen Welt heißt das: Wir werden nur inter-kulturell zu Menschen. Integration ist dafür kein guter Begriff. Er tendiert dazu, dass wir die anderen in unser System integrieren. Hier hat das unsägliche Wort von der Leitkultur seinen Platz. Aber auch „Multi-kulti“ trifft den Sinn des hier Gemeinten nicht. Dieser Begriff tendiert zur Beliebigkeit des sog. Postmodernismus. Besser wäre den Charakter dieser Beziehungsstruktur mit dem Begriff „interkulturelle Gesellschaft“ zu bezeichnen. D. h. die interkulturelle Begegnung ist eine Hilfe für unser eigenes Menschwerden. Entsprechend den alten Einsichten der lateinamerikanischen Befreiungstheologie ist das Subjektwerden nur möglich durch Handeln an der Seite derer, die unter den Verhältnissen stöhnen und schreien, und mit ihnen gemeinsam. Wenn dann aber eine Beziehung auf Wechselseitigkeit entsteht, bricht die Freude auf, von denen die Texte des Deuteronomiums und auch der Apostelgeschichte (vor allem Kap. 2 und 4) berichten. Die Ansätze zur Überwindung des modernen gewalttätigen konkurrierenden Ichs heute können sich also stärken durch grundlegende biblische Entdeckungen zur Frage des Menschwerdens.

Sodann ist zu untersuchen, welche Wege für VerliererInnen, GewinnerInnen und Mittelschichten zur *Befreiung* aus den destruktiven und verführenden Klauen des Neoliberalismus gegangen werden können. Zentral ist die Beteiligung an sozialen Bewegungen. Denn Befreiung ist nur möglich, wenn gleichzeitig persönliche und gesellschaftliche Beziehungen erneuert werden. Vom Haben zum Sein (E. Fromm) gelangen Menschen nur durch das Wieder-Erlernen von Empathie und Solidarität.

Deshalb muss gleichzeitig gezeigt werden, dass und wie alternative Ökonomie und Politik für eine konkrete *Praxis* möglich sind. Hier sind vor allem die bisherigen Versuche einer solidarischen Sozialwirtschaft auszuwerten.<sup>14</sup> Es gibt bereits praktizierte Möglichkeiten eines Wirtschaftens für das Leben im lokal-regionalen Bereich. Dazu verweise ich auf das Handbuch für lokales Wirtschaften.<sup>15</sup> Darüber hinaus führen im makro-ökonomischen und –politischen Bereich die gesellschaftlichen Kämpfe der sozialen Bewegungen zu den grundsätzlichen Fragen einer Strategie zur gemeinwohlorientierte Wiederaneignung der Güter der Erde und der Früchte

der gesellschaftlichen Arbeit.<sup>16</sup> Insgesamt geht es also um eine multiple Strategie der Heilung und Befreiung zum solidarischen Menschsein in einer solidarischen Gesellschaft.

Ich möchte zum Schluss noch einmal fragen, wie sich die biblischen Impulse für einen *menschlichen Umgang mit Fremden im heutigen Kontext* umsetzen lassen. Das wissen Sie hier im Saal, die Flüchtlinge und die Sie sich in Solidarität mit ihnen Engagierenden, am besten selbst. Dennoch ein paar Bemerkungen.

Ausgangspunkt des biblischen JHWH-Glaubens ist die Grundüberzeugung, dass alle Menschen ein Recht auf Leben in Würde haben. Das beginnt schon im persönlichen Umgang miteinander, hat aber zentrale Bedeutung speziell im *kommunalen Bereich*, wo die Flüchtlinge leben. Im Deuteronomium werden Ansätze dafür gezeigt, wie die Verantwortung für Versorgung der Fremden und anderer ohne Produktionsmittel in die örtlichen Gemeinschaften gegeben wird. Das geschieht auch jetzt z. T. Aber könnte nicht z. B. dafür politisch gearbeitet werden, dass die Schikane der Paketversorgung von der lokalen Ebene her überwunden werden kann? Wenn diese Maßnahme den Kommunen freigestellt wäre, könnte der öffentliche Druck von der Basis her Stadtregierungen dazu veranlassen, diese entwürdigende Praxis zu beenden. Ein anderes Beispiel wäre die gezielte Beteiligung der Flüchtlinge an örtlichen Tauschringen oder Kreditgenossenschaften, wie sie in dem erwähnten Handbuch beschrieben werden. Z. B. Mannheim hat einen solchen Tauschring. Über dieses Mittel könnten gleichzeitig die Isolierung der Flüchtlinge und Asylsuchenden gemildert, aber auch praktische und sinnvolle Betätigungen mit zumindest kleinen wirtschaftlichen Verbesserungen vermittelt werden.

Alle lokalen humanisierenden Bemühungen lösen aber die *makro-politischen und -ökonomischen Probleme* nicht. Darum muss politisch auf nationaler und europäischer Ebene interveniert werden. Dies tun die Flüchtlingsorganisationen und -AGs bereits intensiv im Blick auf konkretes Lobbying in Sachen Bleiberecht, Integrationsfragen usw. Wie wir aber gesehen haben, ist die Flüchtlingsfrage nur ein Ausschnitt aus den verheerenden Folgen von neoliberalen Kapitalismus und Imperialismus. Wir brauchen gesamtgesellschaftliche Alternativen, sonst führen auch die einzelnen Kämpfe nicht weiter. Wir haben inzwischen über die klassische Arbeiterbewegung hinaus Gottseidank starke neue soziale Bewegungen, z. B. Attac und vor allem die Sozialforen von der örtlichen bis zur globalen Ebene. Für sie wäre es ein großer Gewinn, wenn sich die Flüchtlings- und Migrationsorganisationen stark beteiligen würden. Umgekehrt könnten diese Organisationen Unterstützung von

den großen Bündnissen erhalten. So z. B. haben 15 nationale Attac-Koordinationen in Europa im Rahmen ihrer 10 Prinzipien für einen demokratischen EU-Vertrag (11. März 2007) folgendes gefordert:

„Grundrechte dürfen nicht durch nationales oder EU-Recht oder durch die persönliche Interpretation des Konventspräsidiums eingeschränkt werden.

Jeder neue Vertrag soll betonen, dass allen Menschen gleicher Zugang zu sozialen und Arbeitsrechten garantiert wird, unabhängig von ihrem Ursprungsland.

Die BürgerInnenrechte müssen allen in Europa lebenden Menschen verliehen werden.

Die genannten Rechte müssen auch in der EU-Außenpolitik berücksichtigt werden (z. B. in der Sicherheitspolitik, Migrationspolitik, Umweltpolitik, Handelspolitik).“  
Und:

„wir fordern politische Alternativen zur Festung Europa, zur Kriminalisierung von MigrantInnen, zu unfairen Handelsregeln, Verschuldung und Armut sowie eine verstärkte Zusammenarbeit mit den armen Ländern auf gleicher Augenhöhe.“

Schließlich haben die *Kirchen* hier eine noch nicht erkannte, einzigartige Mission. Sie haben sich zwar immer wieder als „Reichskirche“, „Landeskirchen“ usw. mit den herrschenden Mächten arrangiert. Sie haben aber auch die Bibel als Stachel im Fleisch, die ihnen Orientierung geben kann. Sie sind, wenn sie es denn wahrnehmen würden, ein universaler Leib Christi von der lokalen bis zur globalen Ebene. Teil davon sind die Glieder, die vor Schmerz schreien – der „globale Süden“, einschließlich der Menschen vor ihrer Haustür, deren Leben und Würde von den neoliberalen „Reformen“ und unmenschlicher Flüchtlingspolitik gefährdet wird. Und sie haben die organisierte Ökumene, die in den letzten 10 Jahren einen eindrucksvollen Prozess gegen wirtschaftliche und soziale Ungerechtigkeit und Naturzerstörung gestaltet hat.<sup>17</sup> Die Vollversammlungen des Lutherischen Weltbundes (Winnipeg 2003), des Reformierten Weltbundes (Accra 2004) und des Ökumenischen Rates der Kirchen (Porto Alegre 2006) haben einmütig den neoliberalen Kapitalismus verworfen und ihre Mitgliedskirchen aufgerufen, sich mit sozialen Bewegungen und Gewerkschaften zu Widerstand und Arbeit an Alternativen zu verbünden. Die ökumenische Basis auch in Deutschland hat diesen Ruf aufgegriffen und arbeitet von unten daran, die Kirchen in all ihren Sozialgestalten für eine eindeutige Positionierung in Wort und Tat zu gewinnen.<sup>18</sup>

Aber auch für die Ortsgemeinden hat die Bibel konkrete Vorschläge. Das gemeinsame Freudenessen mit allen Randgruppen, speziell den Fremden gehört dort zum Gottesdienst – zur kultischen Einübung der befreiten,

solidarischen Gemeinschaft. Wie wäre es, wenn mindestens einmal im Monat jede Kirchengemeinde einen Abendmahlsgottesdienst mit anschließendem Festessen speziell mit Verlierern unserer inhumanen neoliberalen Politik und Wirtschaft feiern würde. Dazu würden vor allem die Flüchtlinge und Asylsuchenden aus der Nachbarschaft eingeladen werden. Diejenigen, die nicht an der Eucharistie teilnehmen möchten, kommen eben später. Aber die Treffen am Tisch würden ungeahnte Möglichkeiten der persönlichen Kontaktaufnahme, gegenseitiger Beziehungen und für alle Seiten Chancen zum solidarischen Menschwerden eröffnen.

Die Mehrheit der Weltbevölkerung, die am Neoliberalismus zunehmend leidet, würde Hoffnung schöpfen und die wachsende Zahl derer, die Widerstand leisten und die Alternativen zu leben beginnen, würden unbesiegbar werden, wenn größere Teile der Glaubensgemeinschaften ihrer ursprünglichen Berufung folgten, sich aus der Anpassung an die herrschenden Mächte zu lösen und die Quellen der Prophetie, des Rechts und der Widerstandskraft für das solidarische Menschwerden sprudeln zu lassen.<sup>19</sup>

<sup>1</sup> Vgl. zum Folgenden *Duchrow, Ulrich/Hinkelammert, Franz J.*, 2005 (2002), *Leben ist mehr als Kapital. Alternativen zur globalen Diktatur des Eigentums*, Publik Forum, Oberursel, Kap 1.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu *Albertz, R.*, 1992, *Religionsgeschichte Israels in der alttestamentlichen Zeit*, Göttingen., S. 93, 285, 289f. und 424.

<sup>3</sup> Vgl. ebd. 343, 346f.

<sup>4</sup> Ebd., S. 347.

<sup>5</sup> *Crüsemann, F.*, 1992, *Die Tora. Theologie und Sozialgeschichte des alttestamentlichen Gesetzes*, München.

<sup>6</sup> *Wink, Walter*, 2002, *The Human Being: Jesus and the Enigma of the Son of the Man*, Minneapolis., 28. Mit der Hervorhebung dieses besonderen Punktes soll nicht der Eindruck erweckt werden, damit sei dieses beeindruckende Epos umfassend charakterisiert.

<sup>7</sup> Zum Ganzen vgl. außer *Wink*, 55ff. *Veerkamp, Ton*, 1993, *Autonomie und Egalität. Ökonomie, Politik und Ideologie in der Schrift*, Berlin., 230ff.

<sup>8</sup> So fasst *Wink*, aaO., S. 14 das Ergebnis seiner drei Bücher zu Jesus und die Mächte (Powers) im Blick auf den Kern des Auftretens Jesu zusammen.

<sup>9</sup> Vgl. *Radford-Ruether, Rosemary*, 2007, *America, Amerikkka, Elect Nation and Imperial Violence, a historical and theological treatment of US empire*, Equinox press, London.

<sup>10</sup> Vgl. *Duchrow/Hinkelammert*, Kap. 2.

<sup>11</sup> *Duchrow, Bianchi* u.a., 2006.

<sup>12</sup> *Damasio, Antonio R.*, (1995) 1997 3. Aufl., *Descartes' Irrtum. Fühlen Denken und das menschliche Gehirn*, List Verlag, München/Leipzig., und *Bauer, Joachim*, 2005, *Warum ich fühle, was du fühlst – Intuitive Kommunikation und das Geheimnis der Spiegelneuronen*, Hamburg.

<sup>13</sup> *Richter, Horst-Eberhard*, 2003, *Das Ende der Egomane – Die Krise des westlichen Bewusstseins*, München.

<sup>14</sup> Vgl. *Altwater, Elmar/Sekler, Nicola (Hg.)*, 2006, *Solidarische Ökonomie*, VSA, Hamburg.

<sup>15</sup> *Douthwaite, Richard/Diefenbacher, Hans*, 1998, *Jenseits der Globalisierung: Handbuch für lokales Wirtschaften*, Grünewald, Mainz.

<sup>16</sup> Vgl. *Duchrow/Bianchi* u. a., aaO. Kap. 9.

<sup>17</sup> Die Dokumente dieses Prozesses sind veröffentlicht bei *Kairos Europa*, s. [www.kairoseuropa.de](http://www.kairoseuropa.de).

<sup>18</sup> S. ebd.

<sup>19</sup> Vgl. *Colloquium 2000 - Glaubensgemeinschaften und soziale Bewegungen im Streit mit der Globalisierung*, Dokumentation einer internationalen Tagung, Beiheft zu *Junge Kirche*, 2000.

### Prof. Dr. Ulrich Duchrow (Heidelberg)

Geb. 1935; Studium der Theologie und Philosophie in Tübingen, Heidelberg, Zürich, Basel und Paris. 1970-77 Direktor der Studienabteilung des Lutherischen Weltbundes. Seit 1979 Lehrtätigkeiten in Südafrika, Indonesien, Korea, Kuba, Indien, Brasilien, Mexiko, USA. 2000 Mitbegründer von ATTAC-Deutschland.

«Ein Fremdling soll unter euch wohnen wie ein Einheimischer»



Visionen für eine visionenlose Gesellschaft



# Homogenität oder Vielfalt Ausgrenzen oder Einbeziehen

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Bukow

## Ausgangspunkt

Homogenität oder Vielfalt ...  
Ausgrenzen oder Einbeziehen ...

Das sind Stichworte, die einem schnell einfallen, wenn es um Migration und insbesondere um Flüchtlinge geht. Um sich in solchen Debatten positionieren zu können, muss man allmählich ein wenig kritischer werden. Die Diskussion dreht sich ganz offensichtlich seit vielen Jahren (!) im Kreis und gerät immer weiter ins abseits. Am wichtigsten ist, erst einmal zu klären, was Sache ist – worum es bei Phänomenen wie Migration und Flucht eigentlich geht.

- Wie sind diese Phänomene einzuordnen?
- Wie sind sie zu erfassen, zu verstehen und zu deuten?
- Welche politischen Optionen gibt es dann?
- Und welche Optionen sind tatsächlich auch angemessen und zu verantworten?

## Worum es hier geht

Wer sich mit Flüchtlingspolitik befasst, muss sich zunächst darüber klar werden, was sie überhaupt erst erforderlich gemacht und hervorgebracht hat. Gerade bei der Flüchtlingspolitik wird immer wieder versucht, das Pferd vom Schwanz her aufzuzäumen statt sich zunächst einmal des Problemzusammenhangs zu vergewissern und dann von dort aus weiter zu überlegen. Ist es von der Sache her angemessen, Rückkehrhilfen auszubauen? Ist es tatsächlich zielführend, Auffanglager in Drittländern zu bauen? Im Kern geht es eigentlich doch wohl um Mobilität in einer globalisierten Weltgesellschaft. Flucht genauso wie Migration stellen nur zwei von vielen unter bestimmten politischen Bedingungen erzeugte "Formate" von Mobilität dar.

## Aktuelle „Mobilitätsformate“

Seit der Etablierung der Bürgerlichen Gesellschaft wird versucht, Mobilität genau zu definieren, d. h. "aufzuzäumen", um besser zwischen erwünschter und unerwünschter Mobilität unterscheiden zu können. Dies wird gemacht, gerade weil es im Prinzip um den gleichen sozialen Zusammenhang geht.

In der EU versteht man unter erwünschter Mobilität

- Mobilität im Rahmen des Tourismus
- Lebensabschnittsmobilität (Praktikanten, Studenten, Rentner)
- Mobilität in Zusammenhang mit globalen Akteuren
- Mobilität zur Befriedigung saisonaler Bedürfnisse
- Einwanderung

... und unter unerwünschter Mobilität

- Saisonale, transnationale Mobilität (Haushaltshilfe, Pflege)
- Unsichtbare Migration (Prostitution, Handwerker)
- Flucht und Asyl
- Unbegleitete Kinder

Die jeweiligen Formate werden aus dem aktuellen Bedarf heraus definiert und die Menschen müssen schauen, welche Mobilitätsformen für sie "passen".

## Die deutsche Sichtweise

Die deutsche Sichtweise, wie sie vor allem in der Öffentlichkeit gepflegt wird, geht noch weiter – man definiert Mobilität gänzlich neu nach "externen", hier nationalgesellschaftlichen (biopolitischen) Kriterien. Damit wird Mobilität nicht nur dekontextualisiert, sondern auch noch in einen gänzlich neuen Kontext gerückt – einen Kontext, der mit der Sache a priori nichts zu tun hat.



Dementsprechend gerät Mobilität fast nur negativ in den Blick, in der Regel als “Ausländer”-Frage. Es gibt den “deutschen Ausländer” (Russlanddeutsche, Türken der zweiten, dritten ... usw. Generation). Nach wie vor gibt es den Gastarbeiter bzw. Saisonarbeiter. Nicht ganz zu vermeiden sind Flüchtlinge, ob anerkannt oder geduldet. Es gibt den Asylanten. Dann rechnet man noch mit ‘Illegalen’.

#### Ein normativer Fehlschluss

Die in der deutschen Öffentlichkeit tradierte Deutung und Ordnung von Mobilität basiert auf der Verwechslung von Gesellschaft mit Gemeinschaft. Eine **Gemeinschaft** kann man eingehen, man kann sich für sie entscheiden, man kann sie regeln und man kann den Anderen ein- und ausschließen und man kann sie in ein Milieu einbinden.

Eine **Gesellschaft** entsteht und weitet sich aus und globalisiert sich in einem fraglosen historischen Prozess – bis hin zur Gesellschaft als Weltgesellschaft.

Mobilität, Migration, Flucht usw. haben nun nichts mit Gemeinschaften zu tun, sondern sind Phänomene weltgesellschaftlicher Art. Unter rechtlicher Perspektive geht es um die Wahrung der Menschenrechte, wie das (anders als in der Öffentlichkeit) auch das Grundgesetz vorsieht. Unter gesellschaftlicher Perspektive stellt sich dann nicht die Frage nach (Re-)Homogenisierung oder

(Be- bzw.) Ausgrenzung, sondern danach, wie man sich gegenüber einem globalen Phänomen lokal angemessen arrangieren kann.

#### Folgerungen

Die einzelnen Staaten müssen sich daran messen lassen, wie sie mit der letztlich ja selbst mit verursachten und von ihnen auch ökonomisch zunehmend genutzten Mobilität umgehen. Daraus ergibt sich eine Neudefinition der gesamten Flüchtlings- und Einwanderungspolitik. Sie werden zu Bestandteilen einer global ausgerichteten, Bestandteilen einer sozio-ökonomisch und kulturell gestalteten Mobilitätspolitik.

Dann erübrigt sich - eine “gute” oder “schlechte” Mobilität, eine “legale” oder “illegale” Mobilität usw. Stattdessen ist eine Mobilitätspolitik gefragt, die globale Prozesse in ihrem globalgesellschaftlichen Zusammenhang ernst nimmt, sie aus der Sicht aller Akteure bedenkt und sie auch im Blick auf alle Beteiligten politisch verantwortet.

#### Prof. Dr. Wolf-Dietrich Bukow (Köln)

Geb. 1944 in Potsdam; Studium der Evangelischen Theologie, Soziologie, Psychologie und Ethnologie in Bochum und Heidelberg, Lehre an den Universitäten Heidelberg, Köln und Siegen. Universitätsprofessur für Kultur- und Erziehungssoziologie an der Universität zu Köln, Direktor der Forschungsstelle für Interkulturelle Studien (FiSt).



## Forum 1: Medizinische und psychosoziale Situation

Matthias J. Odenwald, Arzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie

Ausgehend von den Erfahrungen im Behandlungszentrum für Folteropfer in Ulm, einer 1994 von amnesty international initiierten und örtlichen Behandlern gegründete ambulante Einrichtung zur Behandlung von psychotraumatisierten Migranten, muss heute die Forderung nach Eingliederung dieser Kompetenz ins bestehende Gesundheitswesen in den Vordergrund gestellt werden.

Über Jahre erforderte es einen unvermeidbar hohen Aufwand die Finanzierung einer solchen hochspezialisierten, jedoch außerhalb des gesetzlich finanzierten Systems stehenden Einrichtung aufrecht zu erhalten. Dabei fehlt es dem deutschen Gesundheitswesen nicht in erster Linie an ausgebildeten und motivierten Behandlern, die Fremdsprachige behandeln können und wollen, sondern es fehlt primär eine funktionierende Sprach- und Kulturvermittlung durch speziell für die Belange des Gesundheitswesens ausgebildete Dolmetscher.

Der Einsatz von Dolmetschern, die aus der Familie stammen, andere Berufe haben oder zu anderen (z. B. Gerichts-) Zwecken ausgebildet und/oder geprüft wurden, ist im Gesundheitswesen, zumal im psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich, völlig unbefriedigend. Das Rad müsste hierbei gar nicht neu erfunden werden, denn ein seit Jahren funktionierender Dolmetscherdienst dieser Art existiert in den Niederlanden (Tolkenzentren). Ich möchte hierzu Herrn Ramazan Salman vom Ethnomedizinischen Zentrum in Hannover, der deutschlandweit bei der Dolmetscherausbildung führenden Einrichtung dieser Art, zitieren:

„Jede Kommune in der BRD könnte heute schnell über 50 verschiedenen Sprachen nutzen. ....In den Niederlanden gibt es ausgebildete Gemeindedolmetscher für 42 Gulden pro Stunde. In der staatlich finanzierten Zentrale in Amsterdam wird binnen 30 Sekunden ein(e) geschlechtlich passende(r) Dolmetscher(in) per Bildschirm zugeschaltet. Eine Erstanamnese ist durchschnittlich nach 11 Minuten möglich. Um einen Dolmetscher für ein weiteres Gespräch unter vier Augen zu erhalten, braucht es etwa einen halben Tag. Die spezielle Ausbildung und die Honorarordnung sind für die ganzen Niederlande staatlich geregelt. In Deutschland dahingegen wird im Gesundheitswesen häufig unprofessionell gearbeitet. Fachleute, wie Therapeuten, Schulpsychologen, Ärzte, Beratungsstellen und behördliche Mitarbeiter können ihre Qualifikation durch schlechte Übersetzungen nicht wirklich ausüben.“

Den meines Wissens bisher einzigen politischen Vorstoß zur Schaffung eines in Deutschland verfügbaren Dienstes dieser Art hat die „Aktion Psychisch Kranke e.V.“ mit einer Anhörung durch verschiedene Bundespolitiker am 23.11.2004 im Rathaus Schöneberg in Berlin unternommen. Hieran gilt es anzuknüpfen!

■ Matthias J. Odenwald (Heidenheim)  
■ Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und  
■ Psychotherapie





## Forum 2: Arbeit, Leistungen, Unterkunft

Jürgen Blechinger

Im Folgenden wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen. Die Änderungen im Sozialrechtsbereich werden kurz dargestellt. Dieses Infoblatt berücksichtigt die Änderungen durch das am 1.1.2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz, wie die Änderungen durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz, das am 28.8.2007 in Kraft trat.

### Beachten Sie:

Diese Informationen können eine Einzelfallberatung nicht ersetzen. Asylsuchende und Flüchtlinge sollten unbedingt rechtzeitig eine Beratungsstelle oder Ihren – im Asyl- und Ausländerrecht erfahrenen – Rechtsanwalt aufsuchen.

### 1. Zugang zur Arbeit

#### 1.1. Änderung der Zuständigkeit und des Verfahrens

**Achtung: Ausländerbehörde entscheidet über Arbeitserlaubnis**

Ob ein Ausländer arbeiten darf, entscheidet ab 1.1.2005 nur noch die Ausländerbehörde. Das sog. „doppelte Genehmigungsverfahren“ entfällt. Das heißt: der Ausländer geht nur noch zur Ausländerbehörde. Diese entscheidet, ob der Ausländer überhaupt arbeiten darf, bzw. ob für eine bestimmte Stelle die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann bzw. dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit generell erlaubt ist.

Ergibt sich bereits aus dem Gesetz oder den Rechtsverordnungen, dass der Ausländer direkt eine Erwerbstätigkeit aufnehmen darf, erteilt die Ausländerbehörde in dem Aufenthaltstitel die Erlaubnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit.

In den anderen Fällen muss der Ausländer zunächst von seinem potenziellen Arbeitgeber ein Formular ausfüllen lassen, in dem die notwendigen Angaben zur Arbeitsstelle und den Arbeitsbedingungen gemacht werden. Sofern der Ausländer nur nachrangig arbeiten darf, ist zu empfehlen, dass zeitgleich auch ein Vermittlungsauftrag an die Agentur für Arbeit erteilt wird. Der Ausländer

Elemente einer humanen Aufnahme von Flüchtlingen



Forum 2  
Arbeit, Leistungen,  
Unterkunft

bringt dieses Formular zur Ausländerbehörde, die dieses der Agentur für Arbeit zuleitet. Die Agentur für Arbeit prüft dann, ob sie der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zustimmen kann.

Nur wenn diese Zustimmung erteilt wird, kann die Ausländerbehörde die Aufnahme der (konkreten) Erwerbstätigkeit erlauben. Wird die Zustimmung nicht erteilt, lehnt die Ausländerbehörde den Antrag ab. Hiergegen ist Widerspruch und im Falle einer negativen Widerspruchsentscheidung Klage beim Verwaltungsgericht möglich (bitte beachten Sie die Rechtsbehelfsbelehrungen und die Fristen!). Sofern die Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht werden kann, kann beim Verwaltungsgericht auch ein Antrag auf einstweilige Anordnung (ggf. auch auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung) gestellt werden.

### 1.2. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und EWR-Staater

EU-BürgerInnen und EWR-Staater (Norwegen, Island, Liechtenstein) benötigen für die Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit keiner Erlaubnis der Ausländerbehörde. Schweizer Staatsangehörige sind nach dem Freizügigkeitsabkommen ebenfalls freizügigkeitsberechtigt, benötigen daher ebenso keine Arbeitserlaubnis.

Eine Ausnahme besteht für die osteuropäischen EU-Staaten, die zum 1.5.2004 bzw. zum 1.1.2007 (Rumänien, Bulgarien) der EU beigetreten sind. Diese EU-Staatsangehörigen benötigen in einer Übergangszeit noch eine Arbeitserlaubnis für eine nicht-selbstständige Erwerbstätigkeit. Selbstständige Erwerbstätigkeiten dürfen diese Personen allerdings schon jetzt ohne Einschränkung ausüben.

### 1.3. Türkische Staatsangehörige

Türkische Staatsangehörige, die länger als ein Jahr ordnungsgemäß in Deutschland beschäftigt sind, haben damit ein Recht auf Verlängerung ihrer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber. Nach 3 Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung gilt Gleiches innerhalb der gleichen Branche, nach vier Jahren besteht uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt (vgl. Art. 6 Assoziationsratsbeschluss 1/80 EU-Türkei). Soweit nach diesen Regelungen Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren ist, dürfen türkische Staatsangehörige eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Soweit die allgemeinen Regelungen günstiger sind, gelten diese (siehe 1.4.).

### 1.4. Andere Nicht-Unionsbürger/innen

Die sog. Drittstaatsangehörigen dürfen eine Erwerbstätigkeit (unselbstständige (Beschäftigung) und selbstständige) nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt,

und nur beschäftigt oder mit anderen entgeltlichen Dienst- und Werkleistungen beauftragt werden, wenn sie über einen solchen Aufenthaltstitel verfügen (§ 4 Abs. 3 AufenthG).

Diese vier Aufenthaltstitel sind:

- Das **Visum**
- die **Aufenthaltserlaubnis** (befristet)
- die **Niederlassungserlaubnis** (unbefristet)
- die **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG**



Zur Möglichkeit für Asylbewerber und Geduldete zu arbeiten (diese haben keinen Aufenthaltstitel) siehe unten unter C und D.

## A Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang

### a) Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang kraft Gesetzes

Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang besteht zunächst für die Inhaber eine solchen Aufenthaltserlaubnis, die bereits **kraft Gesetzes die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ermöglicht** (§ 4 Abs. 2 S. 1 AufenthG):

- Die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG berechtigen immer zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 9 Abs. 1 S. 2 bzw. § 9a Abs. 1 S. 2 AufenthG).
- Soweit die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder beruflichen Ausbildung nach Abschnitt 4 des AufenthG erteilt wurde, berechtigt sie auch zur Ausübung der entsprechenden Erwerbstätigkeit.

**Kraft Gesetzes** dürfen uneingeschränkt ferner arbeiten:

- Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG (§ 25 Abs. 1 S. 4, § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG)
- Inhaber einer humanitären Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Aufnahmeerklärung gemäß § 22 S. 2 u. 3 AufenthG
- Familienangehörige Deutscher (§ 28 Abs. 5 AufenthG)
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familieneinheit mit einem Ausländer dürfen uneingeschränkt arbeiten, sofern auch der Ausländer uneingeschränkt arbeiten darf, von dem sie das Aufenthaltsrecht ableiten. Anderenfalls dürfen sie nur eingeschränkt arbeiten (siehe B)
- Inhaber eines eigenständigen Aufenthaltsrechts gemäß § 31 AufenthG (§ 31 Abs. 1 S. 2 AufenthG)

- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung des Rechts auf Wiederkehr (§ 37 Abs. 1 S. 2 AufenthG)
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis als ehemalige/r Deutsche/r (§ 38 Abs. 4 S. 1 AufenthG)
- Ausländische Studenten dürfen arbeiten, allerdings nur im Umfang von 90 Tagen im Jahr oder max. 180 halbe Tage im Jahr; uneingeschränkt ausgeübt werden dürfen jedoch studentische Nebentätigkeiten (§ 16 Abs. 3 AufenthG).

### b) Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang aufgrund der Regelungen in der Beschäftigungsverfahrensverordnung in Fällen, in denen die Agentur für Arbeit nicht zu beteiligen ist

Aus § 1 der **Beschäftigungsverfahrensverordnung** ergibt sich ferner, dass folgenden Personen ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden kann:

- Ausländer, die eine Beschäftigung ausüben wollen, die in § 2 Nr. 1 und 2, §§ 3, 4 Nr. 1 bis 3, §§ 5, 7 Nr. 3 bis 5, §§ 9 und 12 der Beschäftigungsverordnung aufgeführt ist.

Hierunter fällt:

- ein Praktikum im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder des Studiums, das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist
- ein Praktikum, das im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms stattfindet
- eine Beschäftigung, die die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierter nach § 19 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes ermöglichen würde
- ein/e leitende/r Angestellte/r mit Generalvollmacht oder Prokura
- das Mitglied des Organs einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung berechtigt ist
- der/die Gesellschafter/in einer offenen Handelsgesellschaft oder das Mitglied einer anderen Personengesamtheit, soweit dieses durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit oder zur Geschäftsführung berufen ist
- das wissenschaftliche Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre, von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
- die Lehrkraft zur Sprachvermittlung an Hochschulen
- der /die Gastwissenschaftler/in an einer Hochschule oder an einer öffentlichrechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung

- der/die Ingenieur/-in oder Techniker/-in, der/die als technische/-r Mitarbeiter/-in im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers beschäftigt werden soll
- die Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder staatlich anerkannten privaten Ersatzschule
- eine Person, die in Tagesdarbietungen bis zu fünfzehn Tage im Jahr auftritt
- der/die Berufssportler/in oder der/die Berufstrainer/in, dessen/deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn er/sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportlerin oder Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainerin oder Trainer bestätigt
- das Fotomodell, der Werbetyp, das Mannequin oder der Dressmen, wenn der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigungen vor deren Aufnahme angezeigt hat
- eine Person, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf der Grundlage eines Programms der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt wird
- eine Person, die vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen beschäftigt wird
- eine Person, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert wird, soweit die Bundesregierung Durchführgarantien übernommen hat, insbesondere
  1. die Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragten von Verbänden oder Organisationen einschließlich Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten
  2. die Spieler und bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
  3. die Vertreter der offiziellen Verbandspartner und offizielle Lizenzpartner,
  4. die Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals, die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner
- der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägerter ersten Grades eines Arbeitgebers, der in dessen Betrieb beschäftigt wird, wenn der Arbeitgeber mit diesem/r in häuslicher Gemeinschaft lebt (§ 3 BeschVfV).
- der/die Ausländer/in, die vorwiegend zu ihrer Hei-

lung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt wird (§ 4 BeschVfV).

### c) Arbeitsmarktzugang ohne Vorrang-Prüfung bzw. Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die Beschäftigungsverfahrensverordnung unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

In den nachfolgenden Fallgruppen wird ebenfalls nicht geprüft, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen zur Verfügung stehen. In diesen Fällen muss teilweise jedoch noch geprüft werden, ob der/die Ausländer/in zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer/innen beschäftigt wird. Deshalb muss in diesen Fällen der zukünftige Arbeitgeber des/der Ausländers/in auf einem Formular der Ausländerbehörde die Arbeitsbedingungen angeben und bestätigen. Mit diesem Formular geht der Ausländer zur Ausländerbehörde. Diese sendet das Formular zur Agentur für Arbeit, die dann lediglich prüft, ob die Arbeitsbedingungen eingehalten sind (Tariflohn, u.ä.). Sofern auch die Arbeitsbedingungen nicht geprüft werden dürfen, darf die Agentur für Arbeit nur noch prüfen, ob die Versagungsgründe des § 40 AufenthG vorliegen (unerlaubte Arbeitsvermittlung bzw. Leiharbeit gem. § 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz). Stimmt die Agentur für Arbeit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu, wird in dem Aufenthaltstitel des Ausländers vermerkt, dass dieser die Erwerbstätigkeit ausüben darf.

In folgenden Fällen darf keine Vorrangprüfung bzw. auch keine Prüfung der Arbeitsbedingungen mehr stattfinden:

#### 1. Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses (§ 6 BeschVfV)

Wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt, wird keine Vorrangprüfung mehr durchgeführt. Dies gilt allerdings nicht für Beschäftigungen, für die nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung, der Beschäftigungsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist.

#### 2. Opferschutzfälle (§ 6a BeschVfV)

Eine Vorrangprüfung findet nicht statt, wenn der Ausländer als Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4a AufenthG besitzt.

#### 3. Härtefallregelung (§ 7 BeschVfV)

Eine Vorrangprüfung findet nicht statt, wenn die Versagung der Erlaubnis, die Erwerbstätigkeit auszuüben,

unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. In den Anwendungsbereich dieser Vorschrift könnten z.B. Traumatisierte fallen.

#### 4. Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern (§ 8 BeschVfV)

**Wichtig: Junge Ausländer**, die hier einen Schulabschluss gemacht haben bzw. eine anerkannte Berufsausbildung beginnen, dürfen uneingeschränkt arbeiten, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis erlangen. In diesen Fällen muss die Agentur für Arbeit zwar zustimmen, es findet aber weder eine Vorrangprüfung noch eine Prüfung der Arbeitsbedingungen statt.

Voraussetzung ist: Eine Vorrangprüfung findet nicht statt bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, für

1. eine Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis, wenn der Ausländer im Inland
  - a) einen Schulabschluss einer allgemein bildenden Schule erworben hat, oder
  - b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung,
  - c) an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder
  - d) an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat, oder
2. eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, wenn der Ausländer einen Ausbildungsvertrag abschließt. In diesem Fall wird die Zustimmung ohne die nach § 13 BeschVfV möglichen Beschränkungen erteilt.

#### 5. Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerfristigem Voraufenthalt (§ 9 BeschVfV)

Von großer praktischer Bedeutung ist § 9 der BeschVfV. **Hält sich ein Ausländer bereits 3 Jahre im Bundesgebiet auf** (hierbei sind Asylverfahrenszeiten und Duldungszeiten zu berücksichtigen) bzw. hat er rechtmäßig 2 Jahre eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt und erhält er die Aufenthaltserlaubnis, muss die Agentur für Arbeit zwar zustimmen, es findet aber weder eine Vorrangprüfung noch eine Prüfung der Arbeitsbedingungen statt.

Voraussetzung ist: Keine Vorrangprüfung findet bei Ausländern statt, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
2. sich seit drei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.

Auf die Beschäftigungszeit nach Nr. 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der Ausländer aus dem Bundesgebiet unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausge-reist war,
2. einer nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung oder
3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

Auf die Aufenthaltszeit nach Nr. 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet. In diesem Fall wird die Zustimmung ohne Beschränkungen die nach § 13 BeschVfV möglichen Beschränkungen erteilt.

## B Beschränkter Arbeitsmarktzugang

In allen anderen Fällen, in denen ein Ausländer einen Aufenthaltstitel besitzt, darf er/sie nur arbeiten, wenn die Agentur für Arbeit zugestimmt hat. Hier wird die Zustimmung nur erteilt, wenn keine bevorrechtigten Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

Die Agentur muss gemäß § 39 Abs. 2 AufenthG dazu feststellen, dass

- sich durch die Beschäftigung nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht ergeben und
- für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen.

Eine individuelle Prüfung ist nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige generell festgestellt wurden (§ 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Bevorrechtigte Arbeitnehmer stehen auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können.

Die Erlaubnis zur Ausübung einer konkreten Beschäftigung nach dieser Vorschrift wird in der Praxis schwieriger als früher möglich sein, da einerseits die sog. „Zumutbarkeitsschwelle“ für bevorrechtigte Arbeitslose abgesenkt wurde und mit dem Instrumentarium des SGB II stärkerer Druck auf bevorrechtigte Erwerbsfähige ausgeübt werden kann, solche Tätigkeiten aufzunehmen („Fördern und Fordern“).

## C Sonderregelung für Asylbewerber im Asylverfahren

Gemäß § 61 AsylVfG dürfen Asylbewerber, die verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, nicht arbeiten. Im Übrigen kann Asylbewerber, die sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufhalten, die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Arbeitsagentur zugestimmt hat oder eine Rechtsverordnung regelt, dass diese Zustimmung nicht erforderlich ist. Bis auf die Fälle in A b) und die Härtefälle gemäß § 7 BeschVfV ist immer zunächst die Vorrangprüfung durchzuführen.

## D Sonderregelung für Geduldete

Gemäß den §§ 10, 11 der BeschVfV kann Geduldeten die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben und wenn die Agentur für Arbeit zugestimmt hat. Der Arbeitsmarktzugang ist wie bei Asylbewerbern i.d.R. nur nach Vorrangprüfung möglich.

Geduldeten Ausländern darf gem. § 11 BeschVfV die Ausübung einer Beschäftigung allerdings nicht erlaubt werden, wenn sie

- sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
- wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt. Letzteres ist nur der Fall, wenn die Täuschungshandlungen bzw. die falschen Angaben die Ursache dafür sind, dass er nicht abge-

schoben werden kann. Der Gesetzgeber spricht hier von „Abschiebehindernissen“, nicht von „Ausreisehindernissen“. Ist die Abschiebung aus anderen Gründen nicht möglich, ist für eine generelle Versagung kein Raum.

#### Neu:

Mit der Neuregelung in § 10 S. 3 BeschVfV wurde der Arbeitsmarktzugang von Geduldeten, die sich seit 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufgehalten haben und nicht unter den Ausschluss in § 11 der BeschVfV fallen (s.o.), erheblich verbessert. In diesen Fällen muss die Agentur für Arbeit zwar zustimmen, es findet aber weder eine Vorrangprüfung noch eine Prüfung der Arbeitsbedingungen statt. Die Zustimmung wird auch ohne die Beschränkungen gem. § 13 AufenthG erteilt, d.h. sie ist nicht an einen bestimmten Arbeitsplatz, eine bestimmte Tätigkeit oder bestimmte Arbeitszeiten gekoppelt.

## 1.5 Übergangsregelungen

Eine vor dem 1.1.2005 erteilte Arbeitsberechtigung gilt als uneingeschränkte Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Aufnahme einer Beschäftigung (§105 Abs. 2 AufenthG). In diesem Fall vermerkt die Ausländerbehörde im Aufenthaltstitel des Ausländers, dass er uneingeschränkt einer unselbstständigen Beschäftigung nachgehen darf (vgl. § 2 Abs. 2 AufenthG).

Eine vor dem 1.1.2005 erteilte Arbeitserlaubnis behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer (§ 105 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Wird für diesen Zeitraum ein Aufenthaltstitel erteilt, gilt die Arbeitserlaubnis für diesen Zeitraum als Zustimmung der Arbeitsagentur zur Aufnahme einer Beschäftigung. In dem Aufenthaltstitel ist also von der Ausländerbehörde zu vermerken, dass der Ausländer die in der Arbeitserlaubnis angeführte Beschäftigung bis zum Ablauf der Arbeitserlaubnis weiter ausüben darf. Ob dann eine Verlängerung möglich ist, richtet sich nach den Ausführungen unter 1.4.

## 2. Zugang zu Sozialleistungen

Im Folgenden sollen erste allgemeine Hinweise gegeben werden. Eine Übersicht über den Aufenthaltsstatus und die Berechtigung zum Bezug von Sozialleistungen finden Sie in der „Übersichtstabelle Zuwanderungsgesetz und Sozialleistungen.“

#### Bitte beachten Sie:

Der Bezug von öffentlichen Leistungen wie SGB II, SGB XII, AsylbLG führt dazu, dass der Lebens-

unterhalt des Ausländers nicht mehr durch eigene Mittel gesichert ist. Dies ist jedoch in vielen Fällen die Voraussetzung für das Fortbestehen des Aufenthaltsrechts.

Ausnahmen bestehen z.B. bei anerkannten Flüchtlingen (könnte die Behörde aber eventuell bewegen, beim Bundesamt anzufragen, ob nicht widerrufen werden soll), bei Personen mit festgestellten Abschiebungsverboten und eventuell auch beim Vorliegen anderer humanitärer Aufenthaltsrechte (vgl. § 5 Abs. 3 AufenthG) sowie grundsätzlich bei Deutsch-Verheirateten (vgl. § 28 AufenthG). Der Bezug von Kindergeld und Erziehungsgeld, sowie von Arbeitslosengeld ist unschädlich (vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG).

### 2.1. Sozialleistungen für Familien

Zum Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss vergleiche gesondertes Infoblatt „Sozialleistungen für Familien“.

### 2.2. SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB XII (Sozialhilfe), AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz))

#### AsylbLG:

Sofern Bedürftigkeit besteht, fallen folgende Personengruppen unter das Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. § 1 AsylbLG):

- Asylbewerber/innen
- Personen im Flughafenverfahren
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den § 23 Abs. 1 wegen eines Krieges im Heimatland oder § 24 (wegen eines Krieges im Heimatland) oder § 25 Abs. 4 S. 1, § 25 Abs. 4a oder § 25 Abs. 5 des AufenthG
- Inhaber einer Duldung
- sonst vollziehbar ausreisepflichtige Personen
- Ehegatten und minderjährigen Kinder dieser vorgenannten Personengruppen
- Folge- oder Zweitantragssteller

Diese Personen erhalten die abgesenkten Leistungen nach den §§ 3-7 AsylbLG, in Baden-Württemberg i.d.R. in der Form von Sachleistungen zuzüglich Barbetrag.

**Sofern diese Personen über die Dauer von insgesamt 48 Monaten (4 Jahre) solche abgesenkten Leistungen erhalten haben**, sind entsprechend dem SGB XII höhere Leistungen zu gewähren, sofern die „Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde“ (§ 2 Abs. 1 AsylbLG n.F.).

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können noch weiter eingeschränkt werden, wenn

- der Ausländer sich nach Deutschland begeben hat, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen. Die Behörde muss in diesem Fall darlegen, dass dies das überwiegende Motiv der Einreise war oder
- bei dem Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. (vgl. § 1a AsylbLG).

### SGB II bzw. SGB XII

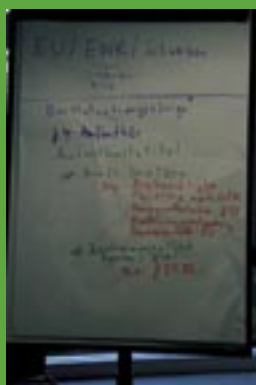
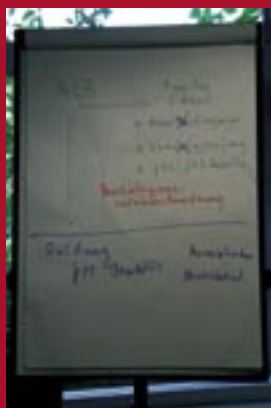
Fällt der Ausländer nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz, dann fällt er – wenn er erwerbsfähig ist – in den Anwendungsbereich des SGB II, ansonsten in den Anwendungsbereich des SGB XII. Der Ausländer ist auch dann erwerbsfähig, wenn er keinen uneingeschränkten Zugang zur Arbeit hat, aber ihm die Aufnahme der Erwerbstätigkeit nach durchgeführter Vorrangprüfung erlaubt werden könnte (§ 8 Abs. 2 SGB II). Ob im Einzelfall mit einem positiven Ausgang der Vorrangprüfung zu rechnen ist, ist dabei nicht entscheidend.

### Bitte beachten Sie – Wichtig:

Diese Zusammenstellung ist auf der Grundlage von Diskussionen unter Rechtsanwälten/innen und Sozialarbeiter/innen erstellt worden. Einiges wurde mit dem Zuwanderungsgesetz neu geregelt und ist deshalb noch nicht klar. In der Zusammenstellung ist unser derzeitiger Erkenntnisstand wiedergegeben. Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. **Diese Informationen können eine individuelle, persönliche Beratung nicht ersetzen.** Bitte beachten Sie unbedingt die Aktualisierungen dieser Informationen unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration und Islamfragen“, „Weitere Informationen“. Dort finden Sie auch eine Übersicht der Beratungsstellen in Baden in Ihrer Nähe.

### Jürgen Blechinger

ist Referent für Migration und Flüchtlinge des Diakonischen Werks Baden und Jurist im Fachbereich Migration und Islamfragen des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe.  
E-Mail: [Juergen.Blechinger@ekiba.de](mailto:Juergen.Blechinger@ekiba.de)





## Forum 3:

# Handlungsperspektiven für Initiativen zur gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Bukow, Köln

Mobilität bzw. Migration ist in der Menschheitsgeschichte eher die Normalität. Sesshaftigkeit kam erst sehr spät. Es ist immer noch ungewöhnlich, wenn mehrere Generationen nacheinander an ein und demselben Ort leben.

Der Referent nennt beispielhaft einige Länder, die eher pragmatisch mit dem Phänomen Migration umgehen:

- Mexiko, als „Auswanderungsland“, das selbst die illegale Einwanderung in die USA unterstützt
- Kanada, als typisches Einwanderungsland: Auswahlkriterien (Punktesystem) und „Privatisierung“ der Einwanderungsberatung/-unterstützung; private Netzwerke, NGO's
- Neuseeland, das Ein- und Auswanderung über private Beratung (quasi „Reisebüros“) organisiert

Im Gegensatz zur „organisierten“ Zuwanderung gestaltet sich die „Flucht“ als Migrationsform für beide Seiten wesentlich schwieriger.

Aus den Statements der anwesenden Flüchtlinge wurde deutlich, dass vielfach unzureichende oder falsche Informationen über das künftige Exilland zu ersten und ernststen Hindernissen für eine gelingende Integration werden können.

Als weitere Hürden im Integrationsprozess werden genannt:

- Individualismus der Aufnahmegesellschaft
- mangelnde Beziehungen zu „Einheimischen“
- Verhinderung von Sprachenvielfalt
- wenig Chancen, eigene Ressourcen einzubringen
- Angst des Flüchtlings, eigene Wurzeln, eigene Sprache und Kultur zu verlieren
- Rassismus in der Aufnahmegesellschaft

Ausländerbehörde ist als „Polizeibehörde“ die falsche Institution im Integrationsprozess.

Die Integration sollte bzw. kann nur über die „Gemeinschaft“ erfolgen.

Integration in die Gesellschaft ist mit Zwang verbunden, Integration in die Gemeinschaft erfolgt freiwillig. Rahmen und Grenzen dessen, was Integration will oder bedeutet, sind willkürlich und werden unzureichend kommuniziert.

Fazit:

Es gilt Strukturen zu schaffen, an denen alle teilnehmen oder teilhaben können. Nicht alle müssen sich lieben aber alle sollten sich „wohlwollend begegnen“.

Elemente einer  
humanen Aufnahme von  
Flüchtlingen



Forum 3  
Handlungsperspektiven für  
Initiativen zur gesellschaftlichen  
Integration von Flüchtlingen



## Forum 4: Ressourcenorientierte Arbeit

Hildegund Niebch, Diakonisches Werk in Hessen und Nassau

### I. Fünf Stützen der Stabilität/Identität

(nach H.G. Petzold, R. Rabenstein, R. Reichel, G. Enders)

(Gerade Flüchtlinge unterliegen strukturellen Arbeitsmarktzugangsbeschränkungen und können an mitgebrachte Kompetenzen nicht anknüpfen)

Die im folgenden genannten fünf Stützen geben Stabilität und fördern Identität, auch prozesshaft und sind Stützen gelingenden Lebens:

#### 1. Körper/Leib

Sich im eigenen Körper zu Hause fühlen, im Einklang mit ihm/sich sein, Einheit von Leib, Seele und Geist, den Körper spüren, ihn pflegen, nähren, schützen, heilen, seine Beweglichkeit und Freiheit spüren und nutzen.

Gute Körpererfahrung, Körperausdruck, Leibgedächtnis

(Gerade bei Flüchtlingen zielt die Beschädigung des Körpers (Folter, Vergewaltigung,...) auf Zerstörung der Person/Identität)

#### 2. Soziales Netz/Beziehungen

Partnerschaft, Elternschaft, Verwandte, Freunde

Aufgehoben sein, Zugehörigkeit, Inklusion, Nähe, Wärme, Geborgenheit, uns als Mit-Mensch ausdrücken und bewahren

„Wir werden nur Menschen durch die anderen“ – (U. Duchrow)

Der Mensch wird am Du zum Ich – (M. Buber)

(Gerade bei Flüchtlingen wurden Bindungen oft unfreiwillig beendet und können nicht fortgesetzt werden)

#### 3. Arbeit/Leistung

Erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten einsetzen, sich mit anderen messen, an Grenzen kommen und herausgefordert werden, Anerkennung und Kritik geben und nehmen, mit Rollenerwartungen und Zuschreibungen umgehen, Funktionen ausfüllen, Struktur und Orientierung erfahren, Schaffenskraft und Kreativität erleben, mit Scheitern umgehen, dem Wunsch nach Lernen, Entwicklung und Wachstum nachgeben.



#### 4. Materielle Sicherheit

Dient der Sicherung unserer Grundbedürfnisse nach Kleidung, Wohnen, Essen, Gesundheit, Freizeit. Spielt in der Beziehungsgestaltung eine große Rolle. Ökonomische Absicherung schafft Perspektiven, lässt Planung zu. „Behaust sein“ sichert die Existenz. Der Lebensstandard beeinflusst unsere Identität, unser Wohlfühlen, unsere Beziehungen. (Gerade bei Flüchtlingen: AsylbLG, Leben in der GU (=Provisorium))

#### 5. Werte/Sinn

Dazu gehören auch Glaube, Religion, Traditionen, Rituale, Zugehörigkeit zu politischen, religiösen Gruppen, Überzeugungen, Einstellungen. Hier auch möglich z. B. Rückzug in communities, in Moscheegemeinden. Kann sich Veränderungen aussetzen, kann erstarren.

Bedeutung dieser „Stütze“ in Krisen? Sie kann alles retten oder auch ganz schwach sein – und dazwischen liegen viele Möglichkeiten (Bei Flüchtlingen: Möglicherweise die Stütze, die am meisten gestärkt werden sollte, da hieraus Selbsthilfepotentiale erwachsen.)

## II. Praxishilfen, Stichworte

Interkulturelle Kommunikation, ressourcen- und lösungsorientiert, systemisch

### Unwissend fragen

- Ratsuchende/r ist Experte/in ihres/seines Lebens
- Gestaltete sein Leben aktiv und ist nicht (vorrangig) Opfer
- Ist Subjekt und nicht Objekt
- Respekt/Wertschätzung
- „Mit der Nase am Boden im fremden Territorium“ (Andrea Lanfranchi) als Haltung des/der Beratenden

### Konstruktivismus

- Was ist die wirkliche Wirklichkeit? Realität wird immer auf der eigenen Folie abgebildet. Wirklichkeit wird ganz verschieden wahrgenommen. Bsp. Ente(hase)

### Lösungsorientiert fragen

- Wozu/wofür ist das gut? Wem hilft es? Statt: Warum haben sie das so gemacht?
- Was können Sie dafür tun, um dieses Ziel zu erreichen?

**Lösungs- und Handlungsoptionen vermehren, den Raum (er-)weite(r)n**, Wahlmöglichkeiten sichtbar machen, aus der Einbahnstraße kommen.

- Viele Stimmen hören
- Noch nicht Gesagtes aussprechen

### Umdeutungen/Reframing

- z. B. Ghetto als Basis für Stabilität und notwendig für Integration, Selbstvergewisserung nach innen

### An alte Kraftquellen anknüpfen

- „Ich bin nicht mehr der, der ich einmal war.“ Nachfrage: „Wie waren Sie“?

### Unbekannte Person als Unterstützung einführen

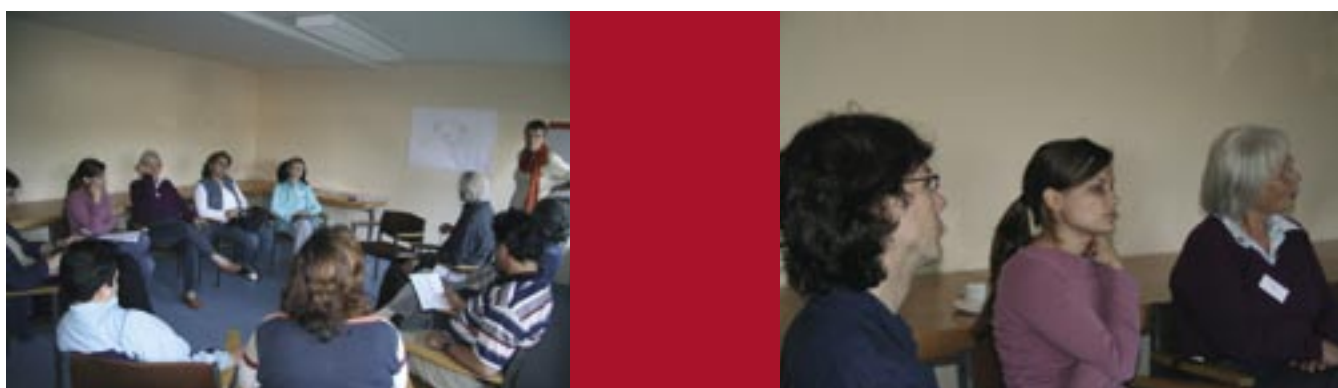
- Wie würde das Problem in Ihrem alten Kontext gelöst?
- Wer hätte dort als Autoritätsperson was zu sagen?
- Was würde Ihnen diese Person raten?

### Wer gehört noch dazu?

- Andere Beteiligte herausfinden

### Netzwerkkarte aufmalen

Ratsuchende/r in die Mitte setzen und Unterstützungssysteme sichtbar machen (Familie, Community, Moschee, Schule, Verein, Nachbarschaften, professionelle Hilfesysteme,...) Zuordnungen herstellen.



### Hildegund Niebch (Frankfurt a. M.)

Geb. 1957; Religionspädagogin und Sozialarbeiterin. Referentin für Flüchtlingsfragen und Migration im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau, davor: Mitarbeiterin beim Flughafensozialdienst in Frankfurt.

Auslandserfahrung: USA, Tätigkeit in der Unterstützung von Flüchtlingen aus Zentralamerika.



## Forum 5: Bildung als Menschenrecht der Flüchtlinge

### Das fremdenpädagogische Gmünder Modellprojekt „Schule für alle“

Prof. Dr. Manfred Köhnlein

Das Schlimmste am Asylbewerberdasein ist die Untätigkeit, das inhaltslose Herumsitzen im Wartesaal des Ungewissen. Das Ich wird entpersönlicht, der Tageslauf verliert jeden Rhythmus, die Zeit tropft unendlich langsam dahin. Nun mag zwar das Asylrecht die Bewegungsfreiheit der Asylbewerber begrenzen, die Arbeitsaufnahme blockieren, Bildung vorenthalten, - aber Bildung verbieten kann es nicht. Bildung stabilisiert das Ichbewusstsein, Bildung erlaubt Selbstkontrolle, Bildung lässt die Umwelt verstehen, Bildung ist ein Menschenrecht. Nach Artikel 26, Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 hat „... jeder Mensch das Recht auf Bildung ... Der Elementarunterricht ist obligatorisch.“ Nur - wo findet der Flüchtling Bildung? Wer bietet ihm die Einführung ins Asylland an?

In Schwäbisch Gmünd steht in Oberbettringen ein Sammellager für Hunderte von Flüchtlingen, von der benachbarten Pädagogischen Hochschule nur durch den Städtischen Wertstoffmüllhof getrennt. Hier die einheimische, privilegierte Jugend, dort die heruntergekommenen, fremden Habenichtse, das Strandgut der Weltpolitik, die Dritte Welt in der Ersten Welt! 11 ½ Jahre lang, von 1995 bis 2006 haben Studierende der Pädagogischen Hochschule Insassen der Asylkasernen unter der Supervision von Dozenten täglichen Unterricht gegeben

in Basisdeutsch, Elementarmathematik, Kulturvergleich. 11 ½ Jahre lang ein zwischenmenschliches Geben und Nehmen! Die Studierenden boten Sprache an, Kommunikation, Völkerverständigung. Die Flüchtlinge gaben Schicksalserzählungen zurück. Flüchtlingshilfe dient nicht nur den Fremden. Sie ist auch Entwicklungshilfe an den Gefühlen und am Wissen der Deutschen. Nie zuvor haben in Schwäbisch Gmünd Einheimische und Fremde mehr voneinander gelernt. Das fremdenpädagogische Projekt ist nun 2006 beendet worden. Die Asylbewerberzahlen sind rapide zurückgegangen, die neue Verschulung des Studiums erlaubt keine Nebentätigkeit mehr, Sponsoren lassen sich nicht länger als ein Jahrzehnt für ein Projekt erwärmen, Pädagogik ist an Personen gebunden, - aber Personen wechseln und der Enthusiasmus der Gründerzeit flacht ab. Doch die Erfahrungen sind geblieben und lassen sich unter anderen Bedingungen übertragen an andere Orte. Zum Teil wurden sie auch literarisch dokumentiert.

Das Logo der „Schule für alle“ ist ein Programm. Vor dem Hintergrund der Einen Welt des blauen Planeten spielt sich eine Begegnung auf Gegenseitigkeit ab. Eine ausgestreckte Hand symbolisiert die Hand der Studierenden wie der Flüchtlinge. Sie ist ambivalent. Sie gibt und empfängt. Der Vierfarbendruck des Wörtchens „alle“ spielt auf die vier globalen Hautfarben an:

Elemente einer  
humanen Aufnahme von  
Flüchtlingen



Forum 5  
Schule für alle

Schwarze, Weiße, Rote, Gelbe. Man kann in ihm auch das Schwarz-Rot-Gold der Bundesrepublik sehen, zwischen das sich der bleiche Block der Asylsuchenden hineindrängt, ohne farblos bleiben zu wollen, aber auch ohne zwangsmäßig eingefärbt zu werden. Einheimische und Fremde sollten sich möglichst auf gleicher Höhe begegnen. Lebensphilosophisch sind wir alle nur Migranten und Fremdlinge. Die Einheimischen haben nur den Vorteil der zurzeit weltgeschichtlich Privilegierten und Verschonten. Vor Entfremdungen bewahrt ist niemand in dieser Welt. Fremdenpädagogisch wichtig ist zuallererst, den anonymisierten Fremden seine Individualität zurückzugeben, sie aus der Namenlosigkeit herauszuholen und ihre Persönlichkeit wieder ans Licht zu bringen. „Das Asylrecht ist Papier. Der Asylant hat ein Gesicht.“ Ich schildere also die Arbeit der „Schule für alle“ zunächst an einem Einzelfall.

### 1.0 Das Porträt: *Ein Schüler „für alle“*

Der Asylsuchende Suh Min Ho ist Nordkoreaner. Er ist nach mehreren Versuchen dem totalitären Kommunismus entkommen. Schon seine Großeltern wurden in den 60er Jahren bei einem Fluchtversuch an der innerkoreanischen Grenze erschossen. Jahrzehnte später wagten trotzdem auch Min Hos Eltern mit ihren beiden Kindern die Flucht. Sie wurden geschnappt. Ein Grenzpolizist zog dem jungen Min Ho mit dem Messer ein Schandmal quer über den Kopf. Nach der Bestrafung wurde die Dissidentenfamilie besonders streng auf den Reisfeldern eingesetzt, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, ohne Lohn, nur gelegentlich ein Sack Reis. Sie kochten dazu Gras und schälten die Rinde von den Bäumen. Im Nachbardorf gab es Kannibalismus aus Hungersnot. Nur drei Tage im Jahr waren arbeitsfrei: Neujahr, 1. Mai und der Geburtstag des verstorbenen ewigen Diktators Kim Il Song. Dem Jugendlichen Min Ho gelingt dann doch eines Tages die Flucht nach China über den Grenzfluss. Er erreicht nach langer Wanderung eine Großtante, die in Nordchina vor dem Krieg einen Chinesen geheiratet hat und ein Restaurant betreibt. Vier Jahre verbirgt er sich in deren Küche. Die regionale Sicherheitspolizei macht Jagd auf Flüchtlinge und schickt sie gnadenlos nach Nordkorea zurück. Einmal muss Min Ho vier Monate lang im Wald hausen, bis die Razzien vorüber sind. Die Tante leiht ihm Geld für einen Fluchthelfer, der ihn nach Peking und von dort nach Frankfurt bringt. Min Ho hat keine Ahnung von den Asylbedingungen. Bei der Erstanhörung verschweigt er scheinbar die Familienbiographie. Er streicht sich nur immer wieder die Haare über die Narbe nach vorn. Er hat Angst vor allen Autoritäten. Was weiß er schon von der Rechtsverpflichtung deutscher Ämter und Gerichte? Ein Landsmann hatte ihm im

Auffanglager Karlsruhe erzählt, man müsse nur Nordkoreaner sein, um automatisch anerkannt zu werden. Darum äußert Min Ho nur leise, er wolle in Deutschland arbeiten und den Lohn irgendwie für seine Familie sparen – und schon war er nur ein Wirtschaftsflüchtling. Das Bundesamt verhängte die Ablehnung mit Ausreisepflicht über ihn. Zwar ist in der Bundesrepublik die Wirtschaft der Faktor eins der Politik, trotzdem ist staatlich verschuldeter Hunger kein Asylgrund. Min Ho hat keinen Pass, - nur einen alten Personalausweis der Volksrepublik Nordkorea. Der Ausweis wird eingezogen und Min Ho im Oktober 2004 in die so genannte Gemeinschaftsunterkunft nach Schwäbisch Gmünd verlegt. Dort lebten 2004 noch ca. 360 Flüchtlinge eingezäunt in zwei alten Armeekasernen. Der Tageslauf in den Kasernen ist stupid. Min Ho hockt in einer Zimmerecke. Er versteht nicht, was mit ihm vorgeht. Niemals zuvor war er so untätig gewesen, nicht einmal in seinem Waldversteck. Der Kommunismus seiner Heimat hatte den Menschen allein durch Arbeit definiert. Ein Falun-Gong-Chinese der Sammelunterkunft macht Min Ho darauf aufmerksam, dass es im ehemaligen Kasino der Kasernen eine freie „Schule für alle“ gibt. Min Ho besucht von da an fleißig dieses Angebot. Er malt zum ersten Mal in seinem Leben die Buchstaben der lateinischen Schrift und lässt sich ein chinesisch-deutsches Lexikon und alte Deutschlehrbücher schenken. Er repetiert jeden Tag stundenlang in der lärmvollen Kaserne in seiner Ecke die Sprache seines Gastlandes, in das er hergekommen, in dem er aber noch lang nicht angekommen ist. Er befreundet sich in der „Schule für alle“ mit Hilfe seiner ersten deutschen Sprachbrocken wenigstens mit einem iranischen Asylbewerber an und fällt den Studenten durch seine Klugheit und Ausdauer auf. Ein Dozent leiht ihm den Schlüssel für den Computerraum in der Hochschule. Dort kann Min Ho mit einem Sprachprogramm selber seine Fortschritte kontrollieren. Die neue Bildung gibt ihm langsam ein Stück seines Selbstbewusstseins zurück. Gemeinsame Sprache baut Aggressionen in der Unterkunft ab, lässt in der Stadt die deutsche Konsumwelt besser durchschauen und erleichtert das Verstehen der behördlichen Anordnungen wie der gerichtlichen Entscheidungen. Sprache ist die Vorstufe zu einer möglichen Integration, wie auch letzte Notwehr bei drohender Abschiebung.

Im Frühjahr 2005 lerne ich bei meinen Unterrichtsbesuchen in der „Schule für alle“ Suh Min Ho kennen und schätzen. Er kann sich nach fünf Monaten „Schule für alle“ schon recht gut auf Deutsch ausdrücken. Ich vermittele ihm einen zusätzlichen Sprachkurs an der Volkshochschule zur Ablegung der schulfernen Hauptschulprüfung. Er besteht sie schon im Juli 2006 mit den Noten 3 in Deutsch, 1 in Mathematik und 2 in allen Nebenfächern. Im September 2006 tritt er in die Abschlussklasse der Abendrealschule ein, die er wiederum

nach *einem* Jahr im Juli 2007 mit der Mittleren Reife, der Durchschnittsnote 2,2 und einer Belobigung für die zwei Einser in Mathematik und Physik abschließt. Ohne die „Schule für alle“, ohne die Kommunikation mit den Studenten und Hochschullehrern säße Min Ho vielleicht heute noch untätig und scheu in seinem Kaserneneck. Aber immer noch hat Min Ho keinen festen Aufenthalt. Noch wird alle zwei Monate „Aussetzung der Abschiebung“ in seine Aufenthaltsgestattung hineingestempelt. Immer noch ist sein Bewegungsraum auf den Ostalbkreis beschränkt. Im Mai 2005 lassen wir Min Ho beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage gegen die Ablehnung durch das Bundesamt erheben. Das VG weist die Klage ab, fügt aber das Zugeständnis an: *„Das Bundesamt wird verpflichtet, die Demokratische Volksrepublik Nordkorea als Staat zu bezeichnen, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf.“* Trotz seiner vorangeschrittenen Integration hat es Suh Min Ho vor Gericht wieder nicht gewagt, die Verfolgungsbiographie seiner Familie von sich aus zu erzählen. Das Trauma hat erneut seinen Mund zubetoniert. Die Integration ist kein geradliniger Prozess. Zum totalen Gehorsam erzogen meinte Min Ho nach der Verhandlung nur: *„Der Richter hat mich ja nicht nach meiner Familie gefragt.“* In der Tat ging es dem Richter einzig und allein darum herauszubekommen, ob Min Ho tatsächlich ein Nordkoreaner oder nur ein getarnter Chinese war. Er stellte ihm nur Fragen nach den wichtigsten Städten und Flüssen Nordkoreas und wollte wissen, aus wie viel Steinen die Statue des verstorbenen Diktators Kim Il Song zu dessen 70. Geburtstag gebaut worden war - 70000, nämlich für jedes Lebensjahr 1000! - und wie in Nordkorea die Zeitrechnung gezählt wird, nämlich ab 1912, dem Geburtsjahr des ewigen Führers. Immerhin konnte Suh Min Ho das Deutsch des Richters weitgehend direkt verstehen, ohne auf die Hilfe der mühsam radebrechenden Übersetzerin angewiesen zu sein. Schließlich entschied der Richter: *„Der Kläger konnte Fragen beantworten, die in der Regel nur ein Nordkoreaner beantworten kann, der selber in Nordkorea gelebt hat.“* Min Ho solle jedoch nach Südkorea als „weiterem Land seiner Staatsangehörigkeit“ weiterreisen, weil er dort „Schutz vor Verfolgung“ fände und „alle Bürger Nordkoreas automatisch ohne Einbürgerung auch eigene Staatsangehörige“ Südkoreas seien. Der Richter berief sich dabei auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom Juni 2005, in der befunden wurde, in Südkorea läge keine Gefährdung nordkoreanischer Flüchtlinge durch nordkoreanische Sicherheitsdienste vor. Außerdem erhielten Nordkoreaner in Südkorea laut eines Berichts der Zeitung „Welt am Sonntag“ eine Eingliederungshilfe in Höhe von 23 000 Dollar, einen Arbeitsplatz und eine Wohnung. Der VGH räumte allerdings ein, Südkorea nähme nur solche Nordkoreaner auf, die freiwillig einreisten, um zu verhindern, dass Nordkorea eine zwangs-

weise Zuweisung „propagandistisch als Verschleppung oder Entführung“ verwerte. Suh Min Ho will aber keinesfalls nach Südkorea weiterziehen, weil er im Unterschied zum Verwaltungsgerichtshof davon überzeugt ist, dass in Südkorea nordkoreanische Agenten Flüchtlinge heimlich identifizieren und ihre Namen an die nördliche Volksrepublik weiterleiten, so dass seine Familie unter weiteren Druck käme. Außerdem hätten die Deutschen keine Ahnung von der koreanischen Tradition, Einzelgänger ohne Familienclan argwöhnisch abzulehnen. Suh Min Ho wird also bei uns ausländerrechtlich auf mindestens acht Jahre hinaus in einem Schwebezustand gehalten werden und der Bewegungsbeschränkung auf den Ostalbkreis unterworfen bleiben. Im Frühjahr 06 lief für Min Ho wenigstens der Zwangsaufenthalt in der Asylkaserne ab und meine Frau und ich durften ihm bei uns Wohnung geben. Um ja keinen weiteren Ausweisungsgrund zu schaffen, etwa wegen Sozialhilfebezugs, stellten wir Min Ho bei uns als Haushalts- und Gartenhilfe mit eigenen Sozialversicherungsbeiträgen an. Allein sechs Gmünder Firmen interessierten sich dann im Frühsommer 07 für den begabten jungen Mann und boten ihm Vorstellungsgespräche für eine Lehrstelle an. Aufgrund seiner guten Schulzeugnisse hat nun im September 07 Min Ho ausnahmsweise die Erlaubnis der Arbeitsagentur und des Ausländeramtes erhalten, in Gmünd eine Ausbildung zum Modellbauer anzutreten, auch wenn das Regierungspräsidium den Rahmen eng zog, indem es schrieb: *„Herr Suh hat aber keinen Anspruch auf Vollendung seiner Ausbildung. Er ist nach wie vor verpflichtet, sich um die Beschaffung von (neuen) Identitätspapieren (zur Ausreise) zu kümmern.“* Als ich mit dem Referenten des Regierungspräsidiums darüber telefonierte, meinte er nur: *„Wenn wir ihn nicht nach Nordkorea abschieben können, weisen wir ihn halt in ein Drittland aus.“* Welcher Staat das sein könnte, weiß ich nicht? Es gibt aber Vermutungen hierzu. Anders als der Vertreter der Administration meinte der Personalchef eines in den Welthandel verflochtenen Großbetriebs: *„Deutschland braucht besonders für die Verhandlungen mit den eindringenden asiatischen Firmen hier bei uns ausgebildete Zuwanderer aus dem Osten“.* Unsere Asylpolitik sollte also endlich den Perspektivenwechsel wagen. Bewährte Asylbewerber sind auch eine Begabungsreserve, - nicht nur ein Bedrohungspotential! Die Studenten an der „Schule für alle“ haben in wenigen Monaten aus dem Schicksal Min Hos und vieler anderer „Schüler aus aller Herren Länder“ mehr über die Weltverhältnisse und die deutsche Politik und Bürokratie gelernt als in mehreren Semestern theoretischem Studium an der Hochschule. Außerdem konnten sie sich an der „Schule für alle“ ohne Leistungsdruck im multikulturellen Unterrichten üben. Eine bessere Vorbereitung auf ihren späteren Dienst an den Brennpunktschulen des Landes gab es nicht.

## 2.0 Entstehung und Aufbau der „Schule für alle“

In den vom amerikanischen Militär hinterlassenen Gmünder Hardtkasernen waren auf dem Höhepunkt der Balkanwirren zeitweilig mehr als 950 Flüchtlinge einquartiert, darunter rund 120 Kinder im schulpflichtigen Alter und 80 ältere Jugendliche. Sie hatten eine so genannte Verweildauer bis zu drei Jahren. Die Kinder sprangen unbetreut - um nicht zu sagen verwahrlost – auf den Kasernenwiesen umher, waren sie doch nach einer positiv klingenden Negativbestimmung „bis zum rechtskräftigen Abschluss der Asylverfahren von der allgemeinen Schulpflicht befreit“. Als dann eines Tages der Gmünder Professor für Schulpädagogik Georg Becker diese trostlose Situation der so genannten „nicht anerkannten Kinder“ wahrnahm, schrieb er der Ministerin für Kultus und Sport: Der Begriff „nicht-erkannte“ Kinder ist pädagogisch und menschlich gesehen ein zynisches Unwort“ ... „Kind ist Kind! Jedes Kind muss zur Schule gehen... Ein Kind, das keinen Schulranzen hat, entwickelt keinen Selbstwert.“ Die PISA-Studie belegte später, dass die Asylkinder, die schließlich mit ihren Familien bleiben durften, später in den deutschen Regelschulen häufig und unverschuldet zu so genannten „Lernbremsen“ wurden. Georg Becker wollte aber nicht warten, bis die Ministerien und die Stadtverwaltung den schwarzen Peter der Verantwortung für diese Kinder noch länger zwischen sich hin und her schoben und gründete im November 1994 zusammen mit PH-Kollegen, Studierenden, Gemeinderätinnen und Privatbürgern den freien „Förderkreis Schule für alle e.V.“. 59 Gmünder Gründungsmitglieder unterschrieben den Antrag auf Eintragung beim Amtsgericht. Ein Vorstand, ein Beirat, ein Kassenwart und Jahreshauptversammlungen waren vereinsrechtlich notwendig. Die staatliche Steuerbegünstigung traf schon nach wenigen Wochen ein. Der Förderkreis organisierte Industriespenden für Schulmöbel, Lernmittel, Schulranzen, Exkursionen und wies die Medien auf den Notstand hin. Die Unterkunftsleitung erlaubte Klassenbildungen in den Schulräumen der früheren GIs. Die ersten Studenten begannen mit dem Unterricht. Nach dieser Bürgerinitiative handelten die Behörden rasch. Schon im Frühjahr 1995 genehmigte die Ministerin das Projekt. Es war ihr lieber, der Unterricht der Asylkinder im Kasernenbereich wurde legalisiert, als ihn unkontrolliert zuzulassen. Das Staatliche Schulamt Gmünd erklärte die Kasernenschule zur Außenstelle der Uhlandsschule in Unterbettringen und übernahm für die Kinder pro Woche wenigstens zehn Stunden fächerintegrierten Anfangsunterricht. Dazu erhielten drei staatliche Lehrkräfte Teildeputate. Später wurde die offizielle Stundentafel auf 20 Wochenstunden erhöht, wenn auch nicht immer in dieser Höhe eingehalten. Zeitweilig gab es vier Klassen von Kindern aus

aller Welt nebeneinander. Die Stadtverwaltung Gmünd wurde für die Schulausstattung zuständig. Der Deutsche Kinderschutzbund richtete einen Kindergarten in den Unterkünften ein. Die Dozenten der PH traten nun von der Eigenverantwortung des Unterrichts zurück. Die Studenten sprangen den staatlichen Lehrern als Assistenten bei. Sie halfen einzelnen Kindern beim Lernen, schrieben Examensarbeiten zum Einsatz von Lesen, Schreiben, Singen, Malen, Spielen im interkulturellen Unterricht. Sie waren betroffen von den Lebensbedingungen im Flüchtlingslager, erarbeiteten mit den Kinder Videos der Selbstdarstellung, gingen mit auf Ausflüge und gestalteten Spiele und Feste, um dem übermäßigen Bewegungs- und Erlebnisdrang der Kinder aus den verschiedensten Nationen Recht und Raum zu geben. Sobald als sprachlich möglich wurden die schulpflichtigen Kinder dann aus dem Elementarunterricht der Sammelunterkunft in die Regelklassen der Uhland-Schule weitergeleitet. Eine erste Dokumentation entstand mit dem Buch von Georg E. Becker/u.a. „Schule für alle - Die Asylpolitik und ihre Auswirkungen auf Kinder von Asylbewerbern“<sup>1</sup>. Die Asylkinder waren nun pädagogisch versorgt, aber was war mit den lernwilligen, nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen und Erwachsenen? Einige von ihnen kamen bereits im Sommer 1995 auf uns zu und wollten ebenfalls „Schule haben“. Also begann der Förderverein einen zweiten Anfang in den Schulräumen der Kasernen. Es wurden zwei parallele Kurse für junge Erwachsene eingerichtet. Bald kam der Vorschlag auf, die Kurse „nach draußen“ in eine zum Kasernenleben alternative Atmosphäre zu verlegen, - an die Pädagogische Hochschule selbst und zwar aus Raumgründen während der laufenden Semester am Abend und in den Semesterferien am Morgen, - die Gleichaltrigen zu den Gleichaltrigen, die Unterprivilegierten zu den Privilegierten! Aber vertrug die Hochschule die vielen fremden Gestalten in ihrem akademischen Milieu? Die Toleranz der Lehrenden und Studierenden wie der Angestellten an der PH war erstaunlich. Es wurde nur selten - und wenn, dann verdeckt - Befremden geäußert. Die Erziehungswissenschaft, die Germanistik, die Mathematik, die Psychologie und die Theologie stiegen mit Vertretern in das Projekt ein, nur zur erwünschten Mitarbeit der Fächer Englisch, Kunst, Sport, Musik, Technik, Ernährung kam es nicht. Hingegen erlaubte der ASTA, dass seine Sekretärin, eine Diplomandin, nebenamtlich die Unterrichtsorganisation übernahm. Der Unterricht für die 17– 35jährigen Asylbewerberinnen und -bewerber blieb dann 11 Jahre bestehen. Einige Flüchtlinge, die in Deutschland bleiben durften, meldeten noch nach Jahren zurück, dass sie inzwischen ordentliche Berufe oder Beschäftigungen erhalten hätten und der „Schule für alle“ verdankten, dass sie ohne großen Zeitverlust gleich in ihren Anfängen in Deutschland aufgefangen und gestützt worden seien.

Die „Schule für alle“ wäre aber nicht über ein Jahrzehnt lang durch die Zeiten gekommen, hätte ihr nicht die Robert-Bosch-Stiftung Stuttgart großzügig unter die Arme gegriffen. Der Förderkreis entlohnte die Studierenden während der Semester mit 15,-- EU pro Doppelstunde und mit 20,-- EU in den Semesterferien. So konnten sich die Studierenden studienah einen Verdienst erwerben, ohne in Fabriken oder Supermärkten jobben zu müssen. Für diese Aufwandsentschädigung und zugleich für Lernmaterialien, Lehrerhandbücher, Exkursionen gewährte uns die Robert Bosch Stiftung sechsmal eine jährliche Förderung von 9.700,-- EU für den Anlauf, die Festigung und die Evaluation unseres Projekts. Dazu kamen jährlich 3.000,-- EU Zuschuss vom Landratsamt des Ostalbkreises, 400,-- EU von der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd, 500,-- EU Bußgelder des Amtsgerichts, 200,-- EU Gewinne aus Veranstaltungen, 400,-- EU Spenden von Kirchengemeinden und Privatleuten und 800,-- EU Mitgliederbeiträge. Die Robert-Bosch-Stiftung anerkannte das Innovative unseres Modells. Die Hochschule begrüßte, dass wir wesentliche Impulse zu einer zeitgemäßen Entwicklung des Lehrstudiums gaben und die staatlichen Stellen sahen ein, dass unser Projekt mit zur Beruhigung der Asylszene in Schwäbisch Gmünd und im Ostalbkreis und damit zur öffentlichen Sicherheit beitrug.

### 3.0 Didaktische Erfahrungen in der „Schule für alle“

Die „Schule für alle“ verkörperte für die Flüchtlinge ein Stück anderes Deutschland, - das „Land der Bildung“ und nicht nur der Gesetze. Umgekehrt konnten unsere Studenten in den Kursen über den Zaun ihres Studiums hinausschauen. Es war nicht leicht, voraussetzungslos mit einer äußerst differenten und fluktuierenden Schülerschar strukturiert zu arbeiten. Lernhemmungen konnten auf einem anderen Wissen, auf blockierenden Erinnerungen, auf nationalistischem Stolz oder auf der Scheu sich zu blamieren beruhen. Es war auch nicht ratsam, unentschuldigtes Fernbleiben zu sanktionieren. Hätte etwa ein Flüchtling gestehen sollen, dass er letzte Woche eine Schwarzarbeit übernommen hatte oder sich wegen einer deprimierenden Nachricht tagelang durchhängen ließ? Scheinbare Stummheit einzelner Schüler war oft nur ein Schutzmechanismus, vermeintliche Faulheit eine Folge der Übermüdung im Kasernenmilieu. Der Unterricht erforderte ein hohes Maß an Toleranz, bei den Lehrenden wie bei den Schülern. Manchmal saß der Analphabet neben dem flott Englisch oder Französisch sprechenden früheren Collegestudenten, die emanzipierte Perserin neben der verhüllten Araberin. Die Schüler mussten auf Verlässlichkeit und Pünktlichkeit angesprochen werden, - sollten sie doch spüren, dass jeder Einzelne für einen

kontinuierlichen Kursverlauf gebraucht wurde und seine Mitarbeit und Lebenserfahrung wichtig war. Die Studierenden wiederum lernten, Lernhindernisse zu reflektieren und sich als ein Lehrerteam zu verstehen, das die Unterrichtsrückschau und die Wochenplanung unter sich absprach. Besonders schwierig war es, wenn verfeindete Nationalitäten wie Albaner und Serben, Kurden und Türken und vor allem wenn Männer mit Frauen im Kurs neutral miteinander kommunizieren sollten. Die Lernstoffe ließen sich nicht wie sonst in den Schulen linear und kumulativ ermitteln, sondern waren ständig mit neuen Anreizen zu repetieren und zu variieren. Anspornendes Lob und beharrliche Korrektur waren in kurzen Abständen nötig. Gruppen- und Partnerarbeit, Rollenspiele und freie Meinungsäußerungen verwirrten anfänglich nur. Zunächst erwarteten die Schüler nur frontales Vorlezen und monotones Nachsprechen, wie sie es von ihren Herkunftsländern her gewohnt waren. Lernen hieß für sie memorieren, nicht eigentlich verstehen. Das zentrale didaktische Problem war, dass Deutsch Lerngegenstand und zugleich Unterrichtssprache war. Deutsche Wörter und Sätze konnten deshalb nicht direkt mit Hilfe einer gemeinsamen Erstsprache gedeutet werden, sondern waren über Zusammenhänge, Bilder, Alltagssituationen, Mimik und Gestik zu erschließen. Karikaturen, Lückentexte, Sprichwörter, Rätsel unterstützten das Wörterlernen. Deutsche Zungenbrecher waren den ausländischen Zungen besonders beliebt. Verhaltensirritationen mussten geklärt und irgendwo aufgeschnapptes, halbschwäbisches Ausländerdeutsch in Schriftsprache umgeformt werden. Ein geeignetes ausländerpädagogisches Sprach- oder Kulturlehrbuch fanden wir nicht. Meist bestimmten selbst entworfene Arbeitsblätter die Stunden. Dabei achteten wir darauf, Grammatik und Sachunterricht nicht um ihrer selbst willen zu betreiben, sondern sie an wirklichen Erfahrungssituationen zu demonstrieren. Zwar hatte sich eine Studentengruppe 2001 auf vier konzentrische Themenkreise geeinigt, die sich vor allem an Personen, Orten, Regeln und täglichen Kleinerlebnissen orientierten und von der persönlichen Selbstbeschreibung „Das bin ich“ über die interpersonellen Kontakte „Wir brauchen uns“ zum gesellschaftlichen Leben in der Stadt und in Deutschland „Hier leben wir“ fortschritten. Diese Schablone erwies sich jedoch in der Wirklichkeit des Unterrichts als zu starr. Es waren immer wieder Querverweise zwischen den vier Sozialisationskreisen nötig. Plötzlich wurden der Arztbesuch, die Asylvorschriften, das Weihnachtsfest gebraucht, noch bevor die Beschreibung von Supermärkten und Wohnungseinrichtungen beendet war. Zu den Anfängen gehörte auch ein Gang durch die Unterkünfte mit der Erklärung ihrer Einrichtungen und der Regeln des Zusammenlebens. Der Personalausweis der Aufenthaltsgestattung wurde besprochen, die Arbeit des Ausländeramtes, der Sozialbetreuer, der Gerichte wurde erklärt,

ebenso wie eine kostengünstige, gesunde Hygiene und Ernährung und der Wasser- und Elektrizitätsverbrauch. Früh wurde auch das Lesen und Verstehen des Gmünder Lokalanzeigers und seiner Annoncen eingeübt. Eine Stadtrallye zum Rathaus, zum Postamt, zum Schwimmbad, auf den Markt, zum Museum half, den Stadtplan und die Buspläne zu deuten und die Verkehrsregeln zu beachten. Besonders heftig wurde über die Stellung von Mann und Frau in den deutschen Familien wie in der Kultur der Herkunftsländer der Flüchtlinge diskutiert. Auch das Ansehen und die Aufgaben der Polizei in einem demokratischen Staat waren interessant. Fragen der Höflichkeit, der Tischsitten, der Korrespondenz mit Behörden, der Freiheit, einen Fehler einzugestehen, boten genug Anlässe zur Sprachbildung. Ausgesprochen Spaß machte es, Umgangsfloskeln und ihre Körpersprache zu verstehen, wie „Moment mal! Komm her! Geh weg! Hör auf!“ Ein Kopfnicken konnte in *einer* Kultur eine Zustimmung, in einer anderen eine Verneinung sein. Nicht selten gerieten unsere Studenten in die kulturelle und soziale Defensive, wenn sie etwa gefragt wurden: „Warum halten sich die Deutschen lieber Haustiere als Kinder? Zu was braucht man den Luxus einer Brot-schneidemaschine? Warum werden hier die alten Leute von ihren Familien in Heime gebracht?“ Auch der germanistische Stolz der Studenten nahm ab, wenn die Ausländer nach der Logik der Artikelsetzung unserer Substantive fragten und über die unsere umständlichen Konjunktive nur noch den Kopf schütteln konnten. So

wurde der Unterricht zu einem gegenseitigen Von-einander-Lernen. Die Hautfarben wurden egalisiert und der Charakter wurde wichtiger als die Nationalität. Insgesamt erreichten wir wenigstens bei den lernwilligen Asylbewerbern eine Teilnormalisierung ihres täglichen Asylbewerberlebens. So schrieb mit ein Schüler aus unserem Anfängerkurs aus der Kaserne wörtlich in einem Briefversuch: „'Schule für alle' ist eine große Liebe. Sie hat mir das hier alles freundlich gemacht.“

<sup>1</sup> Beltz-Verlag Weinheim, 1997; vgl. auch Georg E. Becker/u.a., Pädagogik gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt - Mut und Engagement in der Schule, Beltz-Verlag Weinheim 1994; Manfred Köhnlein, Aus aller Herren Länder - Asylbewerber unter uns, Quell-Verlag Stuttgart 1988 (vergriffen); ders. ABGELEHNT - Protokolle von Fortschicksalen, Selbstverlag Schwäbisch Gmünd 1998

**Prof. Dr. Manfred Köhnlein (Rechberg)**

Geb. 1936 in Stuttgart; emeritierter Dozent für Ev. Theologie/Religionspädagogik an der Päd. Hochschule Schwäbisch Gmünd. Gründer des Arbeitskreises „Gmünder Flüchtlingshilfe“; Leiter der Gmünder freien Asylbewerberschule „Schule für alle e. V.“.



## Dr. Manfred Budzinski

«Die Existenzen fremder Menschen sind die besten Spiegel, worin wir die unsrigen erkennen können.» (Goethe)

In Anlehnung an den Vortrag von Prof. Bukow vom Vortrag, in dem er über „Homogenität oder Vielfalt, Ausgrenzung oder Partizipation“ sprach, möchte ich heute Morgen auf den Begriff multi-/interkulturelle Gesellschaft eingehen und welche übertriebenen, gar nicht leistbaren Erwartungen an EinwanderInnen damit oft verbunden sind.

Ein Zitat vom Oktober 1990 verdeutlicht meiner Meinung nach, wie eine zunächst schlichte Bezeichnung zu einem Kampfbegriff werden kann:

„Im vereinten Europa können von einer multikulturellen Gesellschaft erhebliche Gefahren ausgehen. Diese Befürchtung äußerte der frühere baden-württembergische Kultusminister und Europapolitiker Professor Wilhelm Hahn, Heidelberg. Es könne zu ‚schweren Verwerfungen‘ im gesellschaftlichen Gefüge kommen, wenn die unterschiedlichsten kulturellen Werte aufeinander treffen, sagte Hahn am Dienstag, 16. Oktober, in Schmie bei Maulbronn. Auch ein pluraler Staat könne nicht wertfrei sein, sondern baue auf bestimmten Werten und Verhaltensnormen der Menschen auf.“

*(epd-Württemberg vom 18.10.1990)*

Und wie gehen wir heute mit dem Begriff bzw. mit der darin beschriebenen Realität um? Für nicht wenige ist „Multi-Kulti“ „out“, abgehakt, sich dabei selbst befreiend, sich mit unserer interkulturellen Gesellschaft und ihren Anforderungen auseinanderzusetzen.

Ich habe in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten unter multikultureller Gesellschaft weder die „Republik als Ethnopark“ noch eine Horrorvision noch eine jegliches Konfliktpotenzial unterschlagende Gesellschaft im Sinne sozialromantischer Schwärmerei verstanden. Für mich bezeichnete dieser Begriff die Vielfalt und Uneinheitlichkeit in unserer Gesellschaft, wie Menschen mit unterschiedlicher kultureller Herkunft miteinander umgehen und zusammenleben. Etwas, das vorteilhafte Seiten beinhaltet, aber auch Angst machen kann. Kultur

ist dabei für mich (es gibt mindestens 300 verschiedene Definitionen dieses Begriffs) die gesamte Lebenswelt der Menschen, eine bestimmte Art zu leben, die Bewältigung des Alltags.

Kultur ist also nicht statisch, sondern permanent veränderbar, und die verschiedenen Aspekte sind miteinander verbunden und voneinander abhängig. Kultur beinhaltet neben Lebensweisen auch ihre Zerstörung, neben dem Schönen auch das Schlechte oder Hässliche, neben der Bejahung auch die Verneinung. Beides existiert nebeneinander. Nur so konnte es auch zu solch unterschiedlichen Personen wie Hitler und Brecht kommen, die dem selben Personenkreis in der gleichen historischen Gesellschaft angehörten.

Bis heute wollen nicht wenige PolitikerInnen unter Integration in dieser interkulturellen Gesellschaft, im Einwanderungsland Deutschland, mehr oder weniger vollständige Anpassung verstehen; ein Thema, das sich auch nach/seit Jahrzehnten besonders gut in Wahlkämpfen „eignet“. Oder wie soll man das verstehen, wenn in einer Fernsehdiskussion im September 2007 ein „eingeborener“ deutscher Historiker eine SPD-Bundestagsabgeordnete, die ihre ersten sechs Lebensjahre in der Türkei verbrachte und seit 45 Jahren in Deutschland lebt, in die Schublade „Ihr“ steckte und sich selbst als „Wir“ bezeichnete?

Der Schriftsteller Rafik Schami ging zu Recht auf diese Denkweise wie folgt ein: „Wir, die Fremden, müssen schöner, sauberer, fleißiger, potenter, lustiger, anständiger, zuverlässiger und flexibler sein als die Einheimischen. Dabei sollten wir so schnell wie möglich auf unseren Stolz, unsere Sensibilität, auf Emotionen, Eigenheiten, Spitzen und Kanten verzichten. Warum eigentlich?“

Als 1996 bei einer Umfrage über 60 Prozent der befragten Deutschen von den hier lebenden zugewanderten Menschen und ihren Kindern und Kindeskindern erwarteten, dass sie ihren Lebensstil ein bisschen besser(!?) an den der Deutschen anpassen sollten, ergab sich auch für ihn die Frage, woran denn die Anpassung stattfinden sollte.

In dem bei dtv 2000 erschienenen Glossenband „Gesammelte Olivenkerne“ reagierte er so: „Man behauptet, er, der Fremde, werde nicht akzeptiert, weil er sich nicht anpasse. Anpassung ist das Allheilmittel, das Einheimische Fremden anbieten, das aber wie jedes Allheilmittel Humbug ist. Vielleicht hat ein Stamm in der Wüste oder im Urwald durch die Einfachheit seines Lebens und die strenge Bindung aller seiner Mitglieder untereinander klare Vorstellungen von sich, d. h. von dem Endziel der Anpassung, die der Fremde leisten muss, um als einer der ihren zu gelten, aber ich kann mich totlachen, wenn ich die Forderung nach Anpassung von Deutschen höre. Anpassung an was, bitte? Was ist hier an dem, was die Bevölkerung tut und lässt, so typisch, so lebensnotwendig, dass sich der Fremde daran orientieren muss, um sich und der Gemeinschaft Ärger zu ersparen? Was ist denn deutsch an den Deutschen? Meinen sie ihren Lebensstil, ihre Essgewohnheiten, ihre Kleiderordnung, Schminkrituale, Bücherinhalte, Musik, Filme oder etwa ihre typisch deutschen McDonald's oder gar die von der UNESCO vergessenen deutschen Denkmäler der Moderne namens Fußgängerzonen?

Was ist an dem, woran die Deutschen Ausländer unbedingt anpassen wollen, noch von ihnen? 30 Prozent? Dann sollten sie das klipp und klar sagen: ‚Liebe Ausländer, Sie dürfen hier leben, wenn Sie 30 Prozent dessen, was wir tun und lassen, befolgen.‘ Das wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Es kann sein, dass man über ein fernes Volk genauere Aussagen machen kann als über das Volk, in dem man lebt. Ich wüsste schnell etwas darüber zu sagen, was ein typischer Italiener, ein Franzose oder ein Libanese ist. Hier mitten unter den Deutschen muss ich verdammt aufpassen, dass ich einen Südhessen nicht mit einem Nordpfälzer und den um Gottes Willen nicht mit einem Saarländer verwechsle. Das hat zur Folge, dass ich gar keine vernünftige Definition für den Deutschen mehr finde und nur noch auf meine Vorurteile zurückgreife. Und das sieht so aus: Ein Deutscher ist der beste Schüler und der schlimmste Oberlehrer. Er liegt am liebsten am Strand, um brauner als die Pakistanis zu werden. In Kleinigkeiten ist er heldenhaft kompromisslos, bei allen großen Dingen verliert er jedoch den Überblick und man kann ihn leicht verkohlen. Der Deutsche leistet in der Regel Gehorsam im Voraus und Widerstand im Nachhinein. Er jammert über alle, die die Deutschen hassen, doch die größten Deutschenhasser sind die Deutschen selbst. Ich weiß, ich weiß. Alles nur Vorurteile, aber wie soll ein armseliger Ausländer wissen, was deutsch ist, wenn selbst der geniale Nietzsche das nicht wusste?“





# Visionen geerdet

## Beispiele für eine gelingende Aufnahmepolitik: Wohnung statt Sammelunterkunft

### Das Beispiel Berlin

Dr. Ulrich Raiser, Berlin

1. Berlin hat bereits im Jahr 2003 die Unterbringung in Wohnheimen bzw. Sammelunterkünften durch die Unterbringung in Privatwohnungen ersetzt. Möglich wurde dies durch die Entscheidung der damaligen Senatorin für Gesundheit und Soziales Dr. Heidi Knake-Werner, sich über den Sachleistungsvorrang des Asylbewerberleistungsgesetzes hinweg zu setzen. Die Maßnahme war innerhalb der rot-roten Koalition zwar umstritten, wurde aber bereits im ersten Berliner Integrationskonzept 2005 als ein Pfeiler der Flüchtlingspolitik des gesamten Berliner Senats vertreten (siehe: <http://www.berlin.de/lb/intmig/integrationskonzept.html>).

Ebenso abgeschafft wurde das Chipkartensystem, wonach Asylsuchende und Geduldete lediglich mit Chipkarten in eigens eingerichteten Läden einkaufen durften. Dieser Personengruppe wird mittlerweile der Satz nach AsylbLG in Bar ausgezahlt.

Ohne den politischen Willen des gesamten Berliner Senats wären diese Maßnahmen nicht möglich gewesen.

2. Als einziges Bundesland widmet Berlin dem Thema Asyl und Flüchtlinge ein eigenes Kapitel sowohl im Integrationskonzept 2005 wie auch im Integrationskonzept 2007 des Senats.

Unter anderem wird im Integrationskonzept 2007 die Einrichtung eines Gesundheitsfonds zur Behandlung illegal aufhältiger Personen in Berlin vorgeschlagen. Damit wird auf Ebene des Berliner Senats erstmals ein Schritt in Richtung einer Enttabuisierung des Themas „Illegale“ gegangen.

3. Berlin hat im Jahr 2003 eine Städteerklärung unterschrieben in der sich die Bürgermeister von 16 europäischen Großstädten zur Integration von Asylsuchenden mit Beginn ihres Aufenthalts im Aufnahmeland aussprechen. Diese Erklärung wurde auch vom Stuttgarter OB Wolfgang Schuster unterschrieben und kann daher für eine Kampagne zur Abschaffung der Unterbringung in Sammelunterkünften in BW genutzt werden. Der Text der Städteerklärung wurde bereits an die evangelische Akademie gesandt. (Download unter: [http://www.london.gov.uk/london\\_house/docs/asylum\\_pol\\_dec03\\_en.pdf](http://www.london.gov.uk/london_house/docs/asylum_pol_dec03_en.pdf))

# Das Beispiel Rheinland-Pfalz

Manfred Asel, Diakonisches Werk Pfalz

Die rechtliche Situation von Flüchtlingen und Geduldeten im Bereich Wohnen, Leistungen und Zuständigkeit im Land Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gibt es kein System der zentralen Unterbringung. In den ersten drei Monaten müssen die Asylbegehrenden in der Regel in der Landes-Erstaufnahmeanstalt (EAE) in Trier wohnen. Zur Zeit denkt das Innenministerium darüber nach, die Verweildauer um sechs Monate zu erhöhen. Dieses Ansinnen ist jedoch auf breite Proteste gestoßen. Demnächst wird ein Gespräch mit dem Oberbürgermeister von Trier stattfinden, der kritisch einer solchen Verweildauer gegenübersteht.

Vermutlich begründet sich dieser Vorgang lediglich auf Arbeitsplatzargumente. Die zurückgehenden Unterbringungszahlen gefährden den Bestand der Einrichtung auf dem gegenwärtigen Niveau.

Nach der Verteilung in die Kommunen obliegt es diesen, inwiefern Wohnen in einer Sammelunterkunft oder in „normalen“ Wohnungen möglich ist.

Der Personenkreis besteht aus Inhabern von Gestattungen und Geduldeten.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass bei Vorliegen einer Erkrankung, und bei Arbeitsaufnahme das Wohnen in Privatunterkünften möglich ist. Im Krankheitsfalle muss je nach ABH eine intensive Beratung und Betreuung durch ehren- und hauptamtliche NGO Mitarbeiter erfolgen.

In manchen Landkreisen und Kommunen der Pfalz gibt es grundsätzlich keine Unterbringung in Sammelunterkünften (Beispiele: Landkreis Bad Dürkheim, Landkreis Donnersbergkreis), teilweise gibt es konfliktträchtige Sammelunterbringung mit einheimischen Obdachlosen

(Städte Frankenthal und Neustadt), teilweise sind die Unterkünfte den Migranten alleine vorbehalten (Ludwigshafen, Landkreis Rhein-Pfalz).

Die Verteilung auf die Kommunen gibt die Möglichkeit einer Klärung vor Ort, dadurch sind oft humanitäre Lösungen möglich. Nach jahrelangen Protesten, Öffentlichkeitsarbeit, Verhandeln mit den Verantwortlichen, konnte der Anteil an Unterbringungen in Sammelunterkünften erheblich zurückgefahren werden.

Die Situation ist jedoch insgesamt unbefriedigend, da in den Sammelunterkünften Menschen seit mehr als zehn Jahren wohnen und schon alleine – inklusive der Entwicklung ihrer Kinder - wenig Chancen auf eine positive Verankerung in der Gesellschaft haben. Da die Flüchtlinge nunmehr überwiegend privat wohnen können ist im Grunde auch keine Sinnhaftigkeit mehr in der Unterbringung einer Minderheit des Personenkreises in Sammelunterkünften zu erkennen.

Mit der Frage der Unterbringung eng verknüpft ist die Form der Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz. Mittlerweile gibt es überwiegend Geldleistungen, Gutscheine gibt es lediglich in drei Kommunen im Landkreis DÜW und in den Städten Neustadt und Frankenthal. Sachleistungen gibt es nirgends in der Pfalz.

Die Ausländer- und sozialrechtliche Zuständigkeit verbleibt als Auftragsangelegenheit bei den Kommunen und Landkreisen. Die Regierungsdirektionen sind in den letzten Jahren aufgelöst worden und wurden durch 2 Behörden mit jeweils verschiedenen aufsichtsbehördlichen Pflichten ersetzt.



# Ein persönlicher Rückblick

von Reiner Klass

Freitag, 18 Uhr, die nervenaufreibende Vorbereitung hat ein Ende: Im Vorraum hängen Plakate der sehr gelungenen Ausstellung „Asyl?“, die Stühle stehen aufgereiht, und die OrganisatorInnen treffen die letzten Absprachen.

Im Foyer treffen nach und nach die erwarteten ca. 60 Teilnehmer- und ReferentInnen ein. Wir fallen auf im Haus, weil keine andere der gleichzeitig stattfindenden Tagungen aus so unterschiedlichen Menschen besteht: es ist eine sehr altersgemischte Gruppe, und weil die Tagung mit Flüchtlingen gemeinsam durchgeführt wird, sind auch viele Menschen aus anderen Kulturen oder anderer Hautfarbe dabei.

Gespannt setzen wir uns nach dem Abendessen in den Veranstaltungsraum. Nach der Begrüßung der Veranstalter stehen „Interviews mit Flüchtlingen und Einheimischen“ unter dem Titel „Hochfliegende Erwartungen, zerstörte Hoffnungen?“ auf dem Programm, und um es vorweg zu sagen: Ein toller Einstieg ins Thema, weil es der SWR-Moderator Thomas Bormann auf sehr einfühlsame Weise schafft, die Flüchtlinge aus Togo, Kurdistan, aus dem Kongo und Kosovo zu sehr authentischen Statements zu den Themen Residenzpflicht, Unterkunft, Arbeitsverbot während des Verfahrens („kriege immer essen, schlafen, spazieren, den ganzen Tag“) und Umgang mit Flüchtlingen bei Behörden zu bewegen. Der große Aufwand, für jedes Verlassen des Landkreises bei der Ausländerbehörde eine Genehmigung einzuholen, wird von allen beklagt: Ein Flüchtling aus dem Landkreis Esslingen, der als großer VfB-Fan zwar nur wenige Meter vom Gottlieb-Daimler-Stadion entfernt wohnt, nimmt deshalb einige Risiken in Kauf, um trotzdem den Spielen seiner Mannschaft beiwohnen zu können. Auch das Zusammenleben mit vielen anderen Menschen auf engstem Raum (4,5 qm pro Person in Baden-Württemberg!) ist für alle eine große Belastung.

Den wissenschaftlichen Part der Einführung ins Thema übernimmt anschließend der Heidelberger Professor Ulrich Duchrow. In seinem „Visionen für eine visionenlose Gesellschaft“ überschriebenen Vortrag benennt er zunächst die biblischen Aussagen zum Umgang mit

Fremden im sozialgeschichtlichen Kontext und geht anschließend der Frage nach, wie diese Aussagen ein Beitrag zur Humanisierung unserer visionslosen Gesellschaft sein können.

Der Tag klingt gemütlich und, wie meistens, etwas zu spät, um am nächsten Vormittag richtig fit zu sein, im Café aus.

Samstag, 9 Uhr: Die Reihen füllen sich langsam wieder vor dem besinnlichen Wort zum Tag von Pfarrer Dermann zum Thema „Gerechtigkeit“.



Der Vortrag des Kölner Soziologen Wolf-Dietrich Bukow heißt „Homogenität oder Vielfalt, Ausgrenzung oder Partizipation?“ und soll gesellschaftspolitische Grundaussagen zum „Phänomen Migration“ benennen und erläutern. Ausgehend von der Frage, worum es beim Thema Migration überhaupt geht versucht Bukow zunächst politische Optionen für das Phänomen aufzuzeigen und anschließend darzulegen, welche dieser Optionen angemessen sind. Er kommt zum Schluss, dass die Flüchtlings- und Einwanderungspolitik neu definiert werden muss, nämlich als Bestandteile einer global ausgerichteten Mobilitätspolitik. Gefragt sei, so Bukow, eine Mobilitätspolitik, die globale Prozesse in ihrem Zusammenhang ernstnimmt.

Schon etwas erschöpft von der schnell vorgetragenen und komplexen Materie entscheide ich mich dennoch, das Thema im Forum „Handlungsspielräume für Initiativen zur gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen“ mit dem Referenten zu vertiefen. Das Forum beginnt



mit einem durchaus spannenden Input einer jungen Frau aus Togo, die mit einem Visum nach Deutschland einreisen konnte und nach dessen Ablauf einen Asylantrag gestellt hat und inzwischen nach Art. 16a GG anerkannt ist. Prof. Bukow zeigt in seinem Input an den Beispielen Mexiko, Kanada und Neuseeland auf, wie unterschiedlich verschiedene Länder mit dem Phänomen der Migration umgehen. Während es in Mexiko faktisch eine Auswanderungsberatung gibt, wirbt Kanada Einwanderer nach klaren Kriterien an. Neuseeland organisiert Aus- und Einwanderung sogar über kommerzielle Migrations-/Einwanderungsbüros! Deutschland geht bislang keinen dieser Wege, und Flüchtlinge bzw. der Umgang mit ihnen passen sowieso in keines dieser Schemata.

Samstagnachmittag: Nach einer relativ ausführlichen Rückmeldung aus den anderen Foren wird die Tagung sehr konkret mit Jürgen Blechingers kurzem, übersichtlichen Powerpointvortrag zur gesetzlichen Bleiberechtsregelung sowie die von Ulrike Duchrow dargestellte Kritik des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg an der Regelung: Der Flüchtlingsrat kritisiert, dass in der gesetzlichen Regelung weiterhin ein willkürlicher Stichtag festgeschrieben ist, der zahlreiche bereits integrierte Flüchtlinge nach wie vor ausschließt und dass durch sie die Kettenduldungen erneut nicht aus der Welt geschaffen werden. Auch ist es für viele Flüchtlinge schwierig, auf dem Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden, mit der sie ihren Lebensunterhalt ausreichend sichern können. Das ist aber für den Erhalt der Aufenthaltserlaubnis unabdingbar.

Die Erfordernis nachzuweisen, dass der Flüchtling an der Beschaffung von Reisedokumenten mitgewirkt und somit seine Abschiebung nicht hinausgezögert hat, hält der Flüchtlingsrat für besonders unglücklich, da damit Behördenwillkür Tür und Tor geöffnet wird.

Weiter kritisiert der Flüchtlingsrat, dass alte und kranke Menschen praktisch aus der Regelung ausgeschlossen werden, und dass auch bereits relativ kleine Vorstrafen einen Ausschlussgrund darstellen.

Am Nachmittag zeigt Professor Karl-Heinz Meier-Braun, Leiter der Fachredaktion „SWR International“ beim SWR in Stuttgart und Integrationsbeauftragter des Senders, anhand zahlreicher positiver wie negativer Beispiele, wie Zeitungen und Zeitschriften im Laufe der letzten Jahrzehnte über das Phänomen der Migration berichtet haben. Medien kommen seiner Meinung nach eine Schlüsselrolle bei der Integration zu. Der mediale Rückblick auf die letzten 15 bis 20 Jahre ist ganz interessant. Schließlich bietet Herr Meier-Braun an, bei allen Fragen im Zusammenhang mit Berichten über Migration jederzeit mit ihm Kontakt aufzunehmen.

Der Abend gehört den Flüchtlingen, die bis in die späten Abendstunden vor begeistertem Publikum musizieren. Von Bach bis Xavier Naidoo reicht das Repertoire der mit viel Herz aufspielenden Interpreten, der erst spät in der Nacht gemütlich ausklingt.

Insgesamt bleibt festzuhalten: Es waren drei sehr spannende Tage mit anregenden Beiträgen und Referaten, zwei kurzweiligen, langen Abenden einer davon mit tollen Darbietungen der Flüchtlinge und, wie immer, vielen unterhaltsamen und interessanten Gesprächen am Rande. Vor allem die Einbeziehung der Flüchtlinge bereits im Vorfeld und während der Tagung habe ich persönlich als Bereicherung erlebt. Dieser Versuch ist absolut geglückt! Auch die Flüchtlinge selbst gaben nach der Tagung insgesamt recht positive Statements ab, so dass man als Fazit auf jeden Fall sagen kann: Bitte weitere Tagungen mit Flüchtlingen gemeinsam!



**Reiner Klass**, Dipl. Päd., arbeitet in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg.



# Podiumsdiskussion: Spielräume für eine humanitäre Aufnahmepolitik

von Helga Groz

## Baden-Württemberg – das Hardlinerland

Während Berlin und Rheinland-Pfalz mit Individualunterbringung und Bargeldverpflegung vorsichtige Schritte in Richtung Erleichterung bei den Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge gehen, sind in Baden-Württemberg die Fronten nach wie vor verhärtet. Dort hält man sowohl an Sammelunterkünften wie auch an Sachleistung und Residenzpflicht fest. Die Podiumsdiskussion zu diesen und anderen Themen wurde von den Landtagsabgeordneten Kluck (FDP), Braun (SPD) Wölfle (Grüne), Rechtsanwältin Kohlmeyer-Kaiser und dem UNHCR-Vertreter Trosien geführt. Mit Verärgerung wurde die Tatsache aufgenommen, dass die CDU trotz Einladung keinen Abgeordneten entsandt und keine Erklärung über ihr Fernbleiben gegeben hatte.

## Umsetzung der Bleiberechtsregelung

Input Ottmar Schickle: In B-W sind ca. 5000 Anträge auf Bleiberecht gestellt worden. Da 3 verschiedene Behörden mit der Genehmigung befasst sind, zieht sich die Bearbeitung extrem lange hin. Große Schwierigkeiten bereiten Fälle, in denen die Antragsteller keinen Pass haben und die Beschaffung eines solchen auch nicht unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Die Politiker werden aufgefordert, sowohl den Zustimmungsvorbehalt der Regierungspräsidien abzuschaffen als auch sich für die großzügige Ausstellung von Ersatzpässen einzusetzen

RAin Kohlmeyer-Kaiser ergänzt hierzu, dass lange Bearbeitungsdauer vor allem auch auf die hoffnungslose Überlastung der Regierungspräsidien (RP) zurückzuführen sei. Dieser Umstand wirke sich auf die Flüchtlinge auch in konkreten finanziellen Einbußen aus, da Kindergeld erst ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (AE) beantragt werden könne. Widersprüchlich sei auch die Debatte, inwiefern der Zustimmungsvorbehalt der RPs notwendig oder eher eine Behinderung sei. Es dränge sich der Eindruck auf, dass die RPs um der Erhaltung ih-

rer Personalstellen willen in die Politik hinein wirkten. MdL Kluck weist darauf hin, dass das Innenministerium mit 6000-8000 AEs rechne und ermutigte zur Antragstellung auch wenn erst befristete Arbeitsverhältnisse vorlägen.

MdLs Braun und Wölfle äußerten übereinstimmend, dass sie die Zustimmung der RPs für überflüssig hielten.

Dem hielt der FDP-Abgeordnete entgegen, dass hierdurch die Gleichbehandlung gewährleistet sei, die durch eine Erteilung alleine durch die Ausländerbehörden in Frage stehe. Im Übrigen befürchte beim großen Koalitionspartner CDU man eine Verfahrensflut, wenn die untere Behörde alleine entscheidet.

Der UNHCR-Vertreter Trosien brachte die „Amnestien“ in anderen Ländern ins Spiel und erklärte, dass Deutschland sehr wohl Spielraum für eine großzügigere Aufenthaltsverfestigung habe, zumal nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Flüchtlinge in ihre Heimatländer zurückkehren könnten.

Die Frage, ob Flüchtlingen, deren Antragstellung scheitert, zugemutet werden könne, nach 10 oder 15 Jahren Aufenthaltes in Deutschland in ihre Länder zurückzukehren, wird allgemein verneint. Allerdings beruft sich der FDP-Abgeordnete auf Absprache mit dem Koalitionspartner CDU aufgrund deren er sich einem von den anderen Abgeordneten angeregten Antrag zu einer Generalamnestie im Landtag nicht anschließen könne. MdL Wölfle weist auf Gerüchte um dubioser Botschaftsdelegationen aus afrikanischen Ländern hin, die in enger Zusammenarbeit mit deutschen Behörden „Gefälligkeitspässe“ ausstellten und bat um Information, falls Flüchtlinge aus B-W solchen Delegationen vorgeführt würden.

## Unterbringung von Flüchtlingen

Input Ines Fischer: Die Unterbringung von Flüchtlingen in Sammelunterkünften (SU) grenze an Körperver-

letzung. Die massive Einschränkung aller Persönlichkeitsrechte werde durch die massierte Unterbringung von Behörden Seite bewusst herbeigeführt. So habe eine mehrköpfige Familie auch dann nur ein Recht auf ein einziges Zimmer, wenn in der Unterkunft mehrere freie Zimmer vorhanden wären. Eine dezentrale Unterbringung würde eine Senkung aller Kosten bewirken, wie Berlin und Rheinland-Pfalz bewiesen hätten.

Bei allen Politikern herrscht Einigkeit darin, dass aufgrund der zurückgegangenen Zugangszahlen Abschreckung nicht mehr nötig sei, dass Sammelunterkünfte und Sachleistung teuer seien und dass eine frühzeitige Eingliederung der Flüchtlinge besser und sinnvoller wäre als die in B-W praktizierte Integrationsverhinderung. Allerdings scheiterte der Vorschlag des Grünen-Abgeordneten zu einem gemeinsamen Antrag im Landtag zur Beschränkung der Unterbringung in SUs auf 3 Monate am Widerstand des FDP-Abgeordneten, der sich aus Rücksicht auf den Regierungspartner CDU hierfür nicht einsetzen könne.

UNHCR-Vertreter verweist auf die GFK, wonach Asylbewerber im Fluchtland so lange Freizügigkeit zugestanden wird, bis über die Ablehnung ihres Asylgesuches rechtskräftig entschieden wurde.

### Zugang zum Arbeitsmarkt

Input Jürgen Blechinger: Das Richtlinienumsetzungsgesetz biete zwar leichte Verbesserungen, so falle die Bevorrechtigung von Deutschen und EU-Ausländern bei Leuten mit AE ab 3 Jahren Aufenthalt und bei Geduldeten mit 4 Jahren Aufenthalt weg. Doch häufig seien die Prüfungsverfahren so lange, dass die Arbeitsplätze anderweitig vergeben würden. Er fordert eine Beschleunigung der Prüfung, aber auch eine Verbesserung der Qualifizierungsangebote und Sprachkurse.

Alle Politiker sind sich darin einig, dass bürokratische Hindernisse abgeschafft werden sollten. Abschlüsse, die in den Heimatländern erworben worden seien, müssten durch Nachqualifizierung in Deutschland anerkannt werden und somit in bessere Arbeitsverhältnisse führen. Einigkeit bestand aber auch darin, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt über die Bundespolitik geregelt werden sollte. Die im Zusammenhang mit der Bleiberechtsregelung eingeführte Globalzustimmung für Anträge auf Arbeitsgenehmigung sollte ausgeweitet werden.

### Residenzpflicht

Input Hannelore Kramer: Die Residenzpflicht diene der Überwachung der Flüchtlinge, denen Bereitschaft zu kriminellem Handeln unterstellt wird. In Wahrheit würde damit nicht den Straftätern sondern anständigen Leuten das Leben erschwert. Kinder würden von Schulausflügen ausgeschlossen. Menschen, die sich ohne Geneh-

migung außerhalb ihres Landkreises aufhielten, hätten nicht nur empfindliche Strafen zu zahlen, sondern hätten auch Nachteile in der Aufenthaltsgewährung, wenn man ihnen eine gewisse Anzahl von Verstößen gegen die Residenzpflicht nachweisen könne.

Der UNHRC-Vertreter verweist noch einmal auf GFK und Aufnahmerichtlinien (s.o.), auch die Erhebung von Gebühren für Befreiung von der Residenzpflicht sei rechtswidrig.

MdL Kluck verwies auf die Notwendigkeit der gleichmäßigen Lastenverteilung und verteidigte insofern die Residenzpflicht, allerdings forderte er generelle Ausnahmen für Schulveranstaltungen und großzügige Ausnahmen wenn in einem anderen Landkreis ein Arbeitsplatz vorhanden wäre. Allgemeiner Tenor: Behördenwillkür sei nicht zu dulden auch wenn oft eine Arbeitsüberlastung gegeben sei. Einzelfälle sollten dem IM gemeldet werden, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden könnten.

### Abschiebehaft

Input Gefängnispfarrer a.D. Kunzmann: Die Abschiebehaft in Mannheim sei als Provisorium geplant worden und sei nun zur festen Einrichtung geworden. Die Abschiebegefangenen seien schlechter gestellt als Häftlinge im Strafvollzug. Sie würden kriminalisiert und litten unter extremer psychischer Belastung, was dadurch noch verstärkt wird, dass sie sich 22 Stunden am Tag in ihrer Zelle aufhalten müssten. Eine maximale Aufenthaltsdauer von 3 Monaten sollte nicht überschritten werden.

Eine Haftdauer von bis zu 18 Monaten sei nach Ansicht von Rain Kohlmeyer-Kaiser nicht selten und angesichts des Ausreisedrucks nicht zu verantworten. Sie forderte eine Abschaffung der Haft.

Die Politiker sahen hier keinen Lösungsansatz, allenfalls die Abschaffung der Schlechterstellung gegenüber den Gefangenen des Regelvollzuges müsste möglich sein.

Allgemein brachte die Diskussion zum Ausdruck, dass Spielräume tatsächlich vorhanden sind, und eine humanere Behandlung der Flüchtlinge möglich wäre, zumal die gravierend zurückgegangenen Zugangszahlen auf allen Ebenen eine Entlastung bringen. Der politische Wille der regierenden CDU ist jedoch weiterhin auf Abschreckung und Repression fokussiert. Und diese Haltung wird großenteils auch von den Behörden der unteren Ebenen übernommen. Die in B-W an der Regierung beteiligte FDP hätte nach Aussagen ihres Vertreters gerne eine großzügigere Behandlung von Flüchtlingen. Aufgrund des Koalitionsvertrages mit der CDU seien ihr jedoch die Hände gebunden. – Eine Erklärung, die im Plenum auf Ablehnung stieß.

**Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 14 / Begründung**

1797

14. Wahlperiode 28. 09. 2007

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Werner Wölflé GRÜNE,  
des Abg. Stephan Braun SPD und  
des Abg. Hagen Kluck FDP/DVP  
und**

**Antwort**

**des Innenministeriums**

**Spielräume für eine humanitäre Flüchtlingspolitik?**

*Kleine Anfrage*

Wir fragen die Landesregierung:

Sieht die Landesregierung aufgrund kontinuierlich zurückgehender Flüchtlingszahlen Spielräume in folgenden Punkten:

a) Ist die Erteilung eines Aufenthaltsrechts möglich für diejenigen straffrei gebliebenen Flüchtlinge, die seit 15 Jahren geduldet hier leben und weder unter die IMK-Bleiberechtsregelung noch unter die gesetzliche Bleiberechtsregelung und auch nicht in die Zuständigkeit der Härtefallkommission fallen?

b) Um wie viele Personen würde es sich hierbei handeln?

c) Hält die Landesregierung es für möglich den Zustimmungsvorbehalt der Regierungspräsidien bei der Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach der IMK-Bleiberechtsregelung zukünftig wegzulassen?

d) Besteht bei unter 18-jährigen Flüchtlingen die Möglichkeit die Residenzpflicht z. B. für Schullandheimaufenthalte generell aufzuheben oder zumindest die Gebühren für die Ausnahmeregelung zu erlassen?

e) Gibt es angesichts der niedrigen Zugangszahlen von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen Überlegungen in der Landesregierung, das im Flüchtlingsaufnahmegesetz normierte Sachleistungsprinzip sowie die Höchstaufenthaltsdauer in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft zu begrenzen?

28. 09. 2007

Wölflé GRÜNE, Braun SPD, Kluck FDP/DVP

Eingegangen: 28. 09. 2007 / Ausgegeben: 25. 10. 2007

Die Zugangszahlen im Flüchtlingsbereich befinden sich im Bund wie auch im Land auf einem Tiefstand. Deshalb besteht die Notwendigkeit das Augenmerk auf lang hier lebende Flüchtlinge zu richten. Es gibt etliche Fälle von Flüchtlingen bzw. Flüchtlingsfamilien, die nach einer langen Aufenthaltszeit immer noch im Status der Duldung leben. Eine Rückkehr in den ursprünglichen Heimatstaat ist einerseits aufgrund verschiedener Abschiebehindernisse nicht möglich, andererseits gibt es auch keine Perspektive auf ein legales Aufenthaltsrecht, da diese Flüchtlinge durch das Raster bestehender Bleiberechtsregelungen bzw. der Härtefallkommission fallen. Im Großteil dieser Fälle leben die Flüchtlinge ununterbrochen in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften und sind an die Residenzpflicht gebunden, was eine Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt nahezu unmöglich macht. Angesichts der niedrigen Zugangszahlen im Land scheint es angebracht bestimmte Regelungen wie zum Beispiel das Sachleistungsprinzip im Flüchtlingsaufnahmegesetz im Hinblick auf die Gesetzesintention und die tatsächlichen Verhältnisse zu überprüfen.

Ziel dieser Anfrage ist es, die Größe dieser Flüchtlingsgruppe zu eruieren sowie darzulegen, wie die Landesregierung mit diesen Flüchtlingen weiter umzugehen gedenkt. Es soll aufgezeigt werden, ob die Landesregierung Spielräume im Sinne einer humanitären Flüchtlingspolitik sieht und diese ergreifen will.

**Antwort**

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2007 Nr. 4–1340/29 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

*Wir fragen die Landesregierung:*

*a) Ist die Erteilung eines Aufenthaltsrechts möglich für diejenigen straffrei gebliebenen Flüchtlinge, die seit 15 Jahren geduldet hier leben und weder unter die IMK-Bleiberechtsregelung noch unter die gesetzliche Bleiberechtsregelung und auch nicht in die Zuständigkeit der Härtefallkommission fallen?*

Zu a):

Die IMK-Bleiberechtsregelung und die gesetzliche Altfallregelung bieten weitreichende Möglichkeiten, den seit Jahren im Bundesgebiet geduldeten und sozial sowie wirtschaftlich integrierten Ausländern ein gesichertes Aufenthaltsrecht einzuräumen. Auf der Grundlage der IMK-Bleiberechtsregelung wurden in Baden-Württemberg bisher insgesamt bereits 3.036 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Weitere 2.740 Personen sind aufgrund der Bleiberechtsregelungen derzeit im Besitz einer Duldung.

Ihnen konnte zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihren Antrag in erster Linie deshalb noch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, weil ihr Lebensunterhalt nicht gesichert war und/oder kein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis bestand. Mit der Duldung wird es diesem Personenkreis ermöglicht, die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu schaffen, indem sie einen Arbeitsplatz suchen, der ihren Lebensunterhalt sichert.

Da Flüchtlinge, die bereits seit 15 Jahren geduldet in der Bundesrepublik leben, die nach beiden Regelungen notwendigen Aufenthaltszeiten erreicht haben, führt in der Regel nur das Vorliegen konkreter Ausschlussgründe zur Ablehnung der beantragten Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Bleiberechtsregelung oder der gesetzlichen Altfallregelung. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen das Gesetz eine Aufenthaltserlaubnis aus vorrangigen öffentlichen Interessen grundsätzlich nicht vorsieht.

Davon unabhängig kann über besonders gelagerte Fälle im Rahmen einer Härtefallprüfung nach § 23 a AufenthG entschieden werden. Wenn ein Ersuchen der Härtefallkommission vorliegt, kann eine Aufenthaltserlaubnis auch abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel erteilt werden.

Noch weitergehende Handlungsspielräume für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an den angesprochenen Personenkreis sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

*b) Um wie viele Personen würde es sich hierbei handeln?*

Zu b):

In Baden-Württemberg gab es zum 30. Juni 2007 insgesamt 2.916 Ausländer, die seit 15 Jahren und länger im Bundesgebiet leben und im Besitz einer Duldung sind. Aus dem verfügbaren Datenmaterial ergibt sich aber nicht, wie viele dieser Personen die Voraussetzungen der IMK-Bleiberechtsregelung oder der gesetzlichen Altfallregelungen konkret erfüllen, insbesondere auch nicht, ob oder bei wie vielen Ausländern Ausschlussgründe vorliegen.

*c) Hält die Landesregierung es für möglich den Zustimmungsvorbehalt der Regierungspräsidien bei der Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach der IMK-Bleiberechtsregelung zukünftig wegzulassen?*

Zu c):

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Bleiberechtsregelung ist ein Zustimmungsvorbehalt geboten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind solche Bleiberechtsregelungen

nicht wie eine Rechtsvorschrift aus sich heraus, sondern als Willenserklärung der obersten Landesbehörde unter Berücksichtigung des wirklichen Willens des Erklärenden und ihrer tatsächlichen Handhabung, d. h. der von der obersten Landesbehörde als Urheber gebilligten oder geduldeten tatsächlichen Verwaltungspraxis auszulegen und anzuwenden. Wie das Bundesverwaltungsgericht weiter betont, erwächst dem Ausländer ein aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes resultierender, gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Gleichbehandlung nach Maßgabe der tatsächlichen Anwendung der Anordnung, sofern die Ausländerbehörde von der landeseinheitlichen Handhabung abweicht (Urteil vom 19. September 2000, BVerwG I C 19.99 m. w. N.). Dies macht es erforderlich, dass das Innenministerium für eine möglichst einheitliche Handhabung der Anordnung in Baden-Württemberg Sorge trägt. Durch den Zustimmungsvorbehalt der Regierungspräsidien wird dem Rechnung getragen.

*d) Besteht bei unter 18-jährigen Flüchtlingen die Möglichkeit die Residenzpflicht z. B. für Schullandheimaufenthalte generell aufzuheben oder zumindest die Gebühren für die Ausnahmeregelung zu erlassen?*

Zu d):

Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde ergibt sich für Asylbewerber aus § 56 AsylVfG. Sie gilt auch nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens so lange weiter, bis sie aufgehoben wird. Für sonst vollziehbar ausreisepflichtige und geduldete Ausländer ist der Aufenthalt nach § 61 AufenthG auf das Gebiet des Bundeslandes beschränkt. Beide gesetzlichen Vorschriften gelten auch für Minderjährige und lassen eine generelle Aufhebung durch die zuständigen Landesbehörden nicht zu. Nach § 58 Abs. 1 AsylVfG i. V. mit der VwV Asyl/Rückführung können aber für Asylbewerber und auf der Grundlage des § 12 Abs. 5 AufenthG für geduldete Schüler Ausnahmen von der Residenzpflicht bewilligt werden. Sie werden von den Ausländerbehörden großzügig erteilt. Soweit überhaupt Gebühren erhoben werden, sind diese in der Regel bei Minderjährigen zu halbieren und bewegen sich dann im Rahmen niedriger einstelliger Eurobeträge. Die bestehenden Spielräume für einzelfallbezogen sachgerechte Entscheidungen werden von den Ausländerbehörden auch insoweit genutzt. Probleme im Zusammenhang mit der Teilnahme an Schullandheimaufenthalten oder im Zusammenhang mit den hierfür im Einzelfall erhobenen Gebühren sind deshalb bisher nicht bekannt geworden.

*e) Gibt es angesichts der niedrigen Zugangszahlen von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen Überlegungen in der Landesregierung, das im Flüchtlingsaufnahmegesetz normierte Sachleistungsprinzip sowie die Höchs-*

taufenthaltsdauer in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft zu begrenzen?

Zu e):

Der Grundsatz, demzufolge der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchsgüter durch Sachleistungen zu decken ist, ergibt sich bereits bundesrechtlich aus § 3 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. § 7 Abs. 9 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes konkretisiert diesen Grundsatz für den Zeitraum der Erstaufnahme in der Landesaufnahmestelle und der Nutzung einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung.

Der Sachleistungsgrundsatz hat sich nach Auffassung der Landesregierung bewährt. Er dient nicht zuletzt dem Zweck, Anreize für illegale Einreisen nach Deutschland zu vermeiden. Daher wird auch kein Anlass gesehen,

vom Sachleistungsgrundsatz im Flüchtlingsaufnahmegesetz abzugehen bzw. auf eine Änderung des hierfür grundlegenden Asylbewerberleistungsgesetzes hinzuwirken.

Die Landesregierung sieht auch keinen Anlass, die Regelungen über die Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen nach § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes aufzunehmenden Ausländern zu ändern. Bei abgelehnten Asylbewerbern und sonstigen ausreisepflichtigen Ausländern steht die Durchsetzung der Ausreisepflicht im Vordergrund. Eine Verfestigung des Aufenthalts im Bundesgebiet wäre insoweit kontraproduktiv. Die in § 7 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes enthaltene differenzierte Regelung zur Nutzungsdauer von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist deshalb sachgerecht.

Rech  
Innenminister



# „Spielräume für eine humane Flüchtlingspolitik nutzen!“

Gemeinsame Presseerklärung der Landtagsabgeordneten Werner Wölfle GRÜNE, Stephan Braun SPD und Hagen Kluck FDP/DVP:

Die Zugangszahlen im Flüchtlingsbereich befinden sich im Bund wie im Land auf einem Tiefstand. Gerade deshalb ist es nötig sein Hauptaugenmerk auf lang hier lebende Flüchtlinge zu richten, die immer noch unverschuldet im Status der Duldung leben. Trotz Bleiberechtsregelung und Härtefallkommission gibt es immer noch etliche Fälle von Flüchtlingen bzw. Flüchtlingsfamilien, die trotz Straffreiheit durch dieses Raster fallen und keine Perspektive auf ein legales Aufenthaltsrecht haben. Jahrelange Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, Sachleistungen und Residenzpflicht bestimm-

men den Lebensalltag dieser allermeisten Flüchtlinge. Eine Überprüfung dieser zum Teil auch landeseigenen Regelungen erscheint angesichts der niedrigen Zugangszahlen angebracht.

Aus diesem Grund haben sich die drei Landtagsabgeordneten Werner Wölfle, Stephan Braun und Hagen Kluck fraktionsübergreifend mit einer kleinen Anfrage an die Landesregierung gewandt, um zu eruieren, inwieweit die Landesregierung Spielräume im Sinne einer humanen Flüchtlingspolitik sieht und diese nutzen will.





Tagungsdokumentation  
„Aufnehmen oder  
Abschotten?“  
Möglichkeiten einer  
humanen Flüchtlingspolitik  
in Deutschland

Flüchtlinge unterliegen während  
des Asylverfahrens erheblichen  
Restriktionen:

- Unterbringung in Sammelunterkünften auf engstem Raum in Baden-Württemberg nur 4,5 qm pro Person
- Sachleistungen oft in Form von Esspaketen
- Arbeitsverbot während der ersten 12 Monate
- keinerlei Integrationsmaßnahmen wie etwa Deutschkurse
- Residenzpflicht: sie dürfen den zugeordneten Landkreis nicht verlassen
- . . .

Amtlich verordnetes Nichtstun,  
das ein Flüchtling so beschreibt:  
«...kriege immer essen, schlafen,  
spazieren, den ganzen Tag...»

Evangelische Akademie Baden  
Evangelische Akademie Bad Boll  
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg



FLÜCHTLINGSRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

Urbanstraße 44 • 70182 Stuttgart

Fon: 07 11- 55 32 834 • Fax: 07 11- 55 32 835

E-Mail: [info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de) • [www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)